

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Oberndorf a.N. – Epfendorf – Fluorn-Winzeln
LANDKREIS ROTTWEIL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010
- 2. PUNKTUELLE ÄNDERUNG -

UMWELTBERICHT

Genehmigt gem. § 6, Abs. 1 BauGB
durch Bescheid vom **3. Sep. 2014**
Landratsamt Rottweil
Gültig für die Seiten 1-54

Griesser *Griesser*
Leiter Bau-, Naturschutz- und
Gewerbeaufsichtsamt



Verfasser:

Thomas Grözinger, Dipl.Ing.(FH)
Freier Landschaftsarchitekt
Wiesenstrasse 20
78727 Oberndorf am Neckar

Tel.: 07423 / 87-234
Fax: 07423 / 87-235
Stand: 04.06.2014

INHALT

1	VORBEMERKUNGEN	2
1.1	ALLGEMEINES / ANLASS UND ERFORDERNIS DER VORLIEGENDEN PLANUNG	2
1.2	UMFANG UND GEGENSTAND DER UMWELTPRÜFUNG	2
1.3	RECHTSGRUNDLAGEN	3
2	ÜBERSICHTSPLAN DER ÄNDERUNGSPUNKTE MIT UMWELTPRÜFUNG	3
3	ÄNDERUNGEN IM TEILVERWALTUNGSRAUM OBERNDORF A.N.	4
3.1	NEUAUSWEISUNG WOHNBAUFLÄCHE 'BREITE' IN OBERNDORF - BEFFENDORF (FNP Nr. 3.1.13)	4
3.2	UMWIDMUNG SO SCHUPPEN IN GEWERBEFLÄCHE GEPLANT (FNP Nr. 3.1.42)	10
3.3	ERGEBNISSE AUS DER PRÜFUNG DER UMWELTBELANGE ÜBER BEREITS ABGESCHLOSSENE BPLAN-VERFAHREN, DIE IN DIE VORLIEGENDE FNP-ÄNDERUNG AUFGENOMMEN WURDEN	16
4	ÄNDERUNGEN IM TEILVERWALTUNGSRAUM EPFENDORF	20
4.1	NEUAUSWEISUNG GEWERBEFLÄCHE "SCHROTEN" IN EPFENDORF-TRICHTINGEN (FNP Nr. 3.2.1)	20
5	ÄNDERUNGEN IM TEILVERWALTUNGSRAUM FLUORN-WINZELN	26
5.1	ERWEITERUNG MISCHBAUFLÄCHE BLÖCHLESTEIG/SCHMIDGASSE IN FLUORN-WINZELN, GEMARKUNG FLUORN (FNP Nr. 3.3.0)	26
5.2	NEUAUSWEISUNG SCHUPPENGEBIET IN FLUORN-WINZELN, GEMARKUNG WINZELN (FNP Nr. 3.3.1)	32
5.3	SONDERGEBIETSFLÄCHEN FÜR STALLUNGEN UND GRÜNFLÄCHE TIERGEHEGE MIT ZUORDNUNG ZUM FREIZEITGELÄNDE / TIERGEHEGE IN SCHRAMBERG-WALDMÖSSINGEN (FNP Nr. 3.3.2)	38
5.4	UMWIDMUNG ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE/SPORT IN GEWERBE GEPLANT IN FLUORN-WINZELN, GEMARKUNG FLUORN (FNP Nr. 3.3.4)	46
6	ANHANG: BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN UND -KRITERIEN	53
6.1	VERWENDETE BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN	53
6.2	BEURTEILUNGSKRITERIEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZGÜTER	54

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Allgemeines / Anlass und Erfordernis der vorliegenden Planung

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes ist die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. – Epfendorf – Fluorn-Winzeln.

Diese 2. Änderung umfasst neben der Berichtigung und Anpassung der Plandarstellungen, die sich aus rechtskräftigen Bebauungsplänen, durchgeführten Baumaßnahmen oder nachrichtlichen Übernahmen ergeben auch die Neuausweisungen von Flächennutzungen, die die Grundzüge der Planung berühren.

Für diese Neuausweisungen ist gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage zu den § 2 Abs.4 sowie § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht als selbstständiger Begründungsbestandteil zu erstellen, mit dem Planentwurf auszulegen und bis zum Planbeschluss fortzuschreiben.

1.2 Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich möglicher Wechselwirkungen. Der Umfang und Detaillierungsgrad wird vom Planungsträger unter Berücksichtigung der für das Plangebiet bereits erstellter Umweltberichte und Landschaftspläne festgelegt.

Die Inhalte ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Der Umweltbericht besteht in der Regel aus den nachfolgenden Angaben, die für die jeweiligen Änderungspunkte gesondert dargestellt sind.

Einleitung

- Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der FNP-Änderung
- Darstellung festgelegter Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bezogen auf den jeweiligen Änderungsbereich

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Bestandsaufnahme
- Prognose
- Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standort- und Planungsalternativen)

ggf. erforderlichen zusätzlichen Angaben

- Merkmale technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Die Bestandserhebung und -bewertung des Plangebietes und die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgt i.d.R. in verbal-argumentativer Form unter Berücksichtigung sämtlicher verfügbarer Beurteilungsgrundlagen und der Kriterien, die für die Beurteilung der Schutzgüter herangezogen werden. Diese sind im Anhang aufgeführt.

Angaben zu wünschenswerten weiteren Beurteilungsgrundlagen oder Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgen nur bei Bedarf bzw. im Einzelfall bei den jeweiligen Änderungspunkten.

- Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)

Der Umweltbericht soll auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) enthalten, wobei Art, Umfang und Zeitpunkt des Monitoring durch die Gemeinde bestimmt werden.

Auch bei einer sorgfältig durchgeführten Planung können unvorhergesehene Wirkungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei Prognoseunsicherheiten etwa im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser oder die Biotopentwicklung kann ein Monitoring sinnvoll sein. Wichtig ist, dass beim Monitoring nicht sämtliche möglichen Umweltauswirkungen betrachtet werden, sondern nur mögliche erhebliche Auswirkungen, die in der Zukunft unerwartet eintreten können.

Beim Monitoring von Flächennutzungsplänen und deren Änderung ist zu berücksichtigen, dass erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan üblicherweise rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und auf eine unmittelbare Realisierung von Bauvorhaben ausgelegt ist. Die dann durchzuführende Umweltprüfung konkretisiert, aktualisiert und überprüft den für die Flächennutzungsplanung erarbeiteten Umweltbericht auf Basis dann vorliegender konkreter Planungen. Dementsprechend können erst auf dieser Planungsebene die spezifischen Überwachungserfordernisse eines Plangebiets erkannt werden. Dementsprechend dienen die auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegten Überwachungsmaßnahmen zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans.

Auf weitere Ausführungen zum Monitoring bei den jeweiligen Änderungspunkten wird deshalb verzichtet.

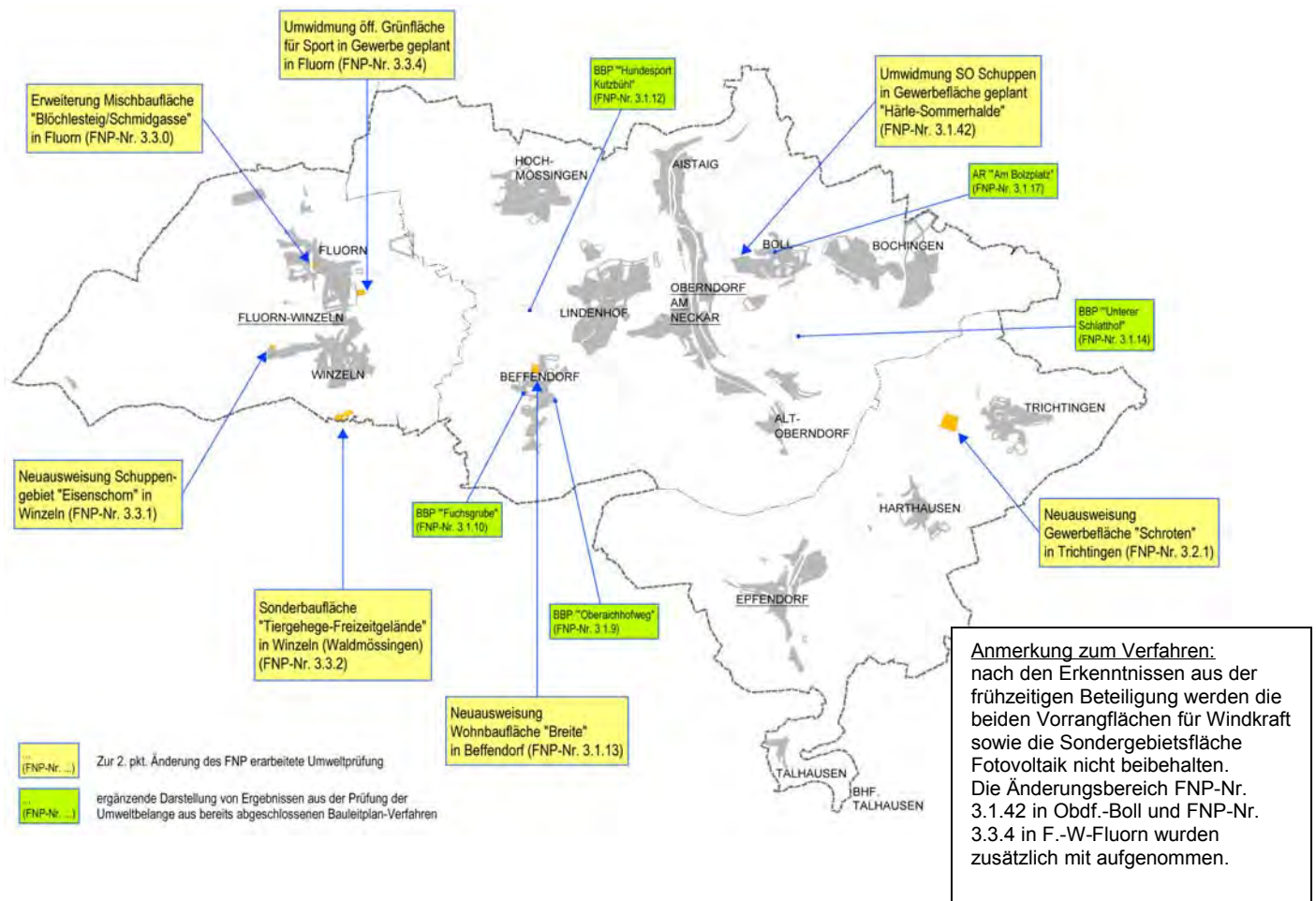
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1.3 Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 22. BImSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Luftreinhalteverordnung)

2 ÜBERSICHTSPLAN DER ÄNDERUNGSPUNKTE MIT UMWELTPRÜFUNG



3 ÄNDERUNGEN IM TEILVERWALTUNGSRAUM OBERNDORF A.N.

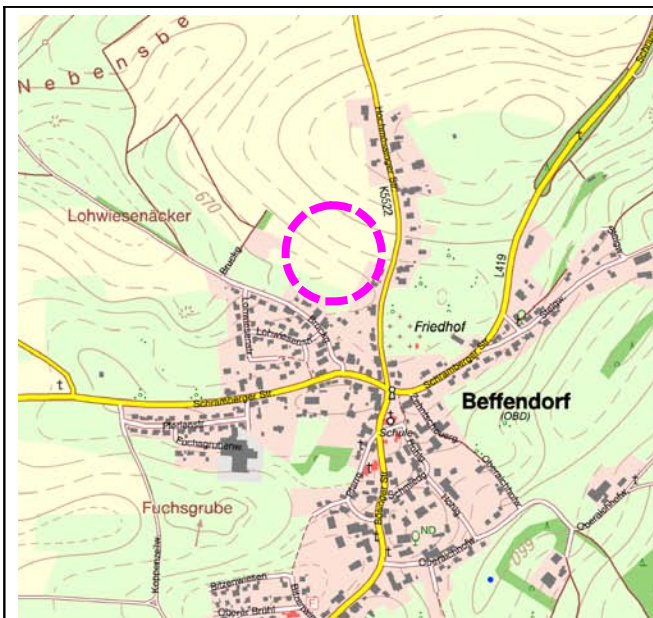
3.1 Neuausweisung Wohnbaufläche 'Breite' in Oberndorf - Beffendorf (FNP Nr. 3.1.13)

3.1.1 Gebietsbeschreibung

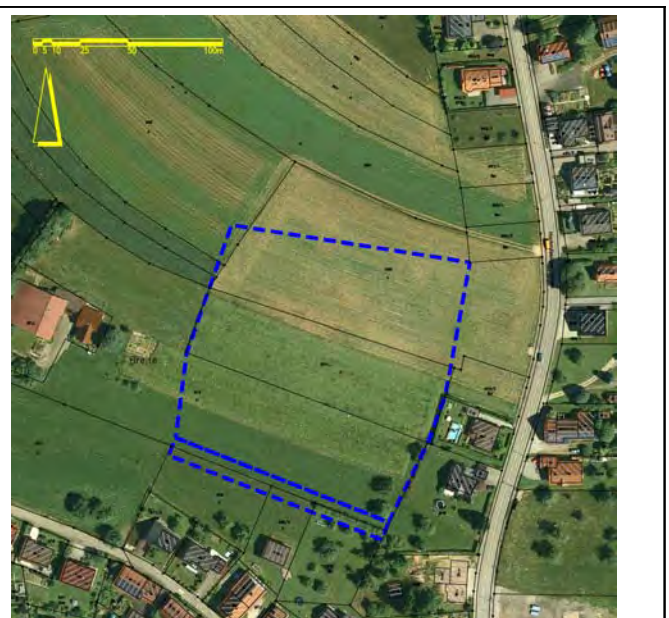
Lage	Stadt Oberndorf am Neckar, Stadtteil Beffendorf, Gemarkung Breite
Verfahren	Flächennutzungsplan 2012, 2. Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Beffendorf in einem leicht nach Süden zur Ortslage geneigten Bereich, der geprägt ist von ausgedehnten Acker- und Grünlandflächen. Östlich schließt die noch nicht vollständig geschlossene Bebauung entlang der Hochmössinger Straße / K 5522 an, südlich die Gartengrundstücke der Bebauung an der Bruckgasse. Im Westen ca. 50 m abgesetzt befindet sich die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, vorwiegend Acker.



Ausschnitt aus der Topographischen Karte



Ausschnitt Orthophoto



Blick von Nordosten (Hochmössinger Straße) in Richtung Südwesten auf das Plangebiet

3.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

FNP genehmigt	Fläche für die Landwirtschaft (ca. 1,8 ha)
FNP 2. Änderung (geplant)	Wohnbaufläche geplant (ca. 1,7 ha) Grünfläche (ca. 0,1 ha)
Kurzbeschreibung	<p>Mit der vorliegenden punktuellen Änderung sollen neue Entwicklungsflächen für die Wohnbebauung im Stadtteil Beffendorf geschaffen werden. Am südlichen Rand ist zur bestehenden Bebauung, vereinzelt mit landwirtschaftlichen Gebäuden, ein Grünstreifen eingetragen, dessen Ausgestaltung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden soll.</p> <p>Zur Kompensation der Flächeninanspruchnahme wird auf eine genehmigte Entwicklungsfläche für Wohnbebauung aus der 1. punktuellen Änderung des FNP am westlichen Siedlungsrand, nördlich angrenzend an die Schramberger Straße / L419 verzichtet.</p> <p>Weitergehende Erläuterungen sind der Begründung zur FNP-Änderung zu entnehmen. Ein Bebauungsplan-Verfahren wurde noch nicht eingeleitet.</p>

3.1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Regionalplan SBH	Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (PS 3.2.2), hier: Vorrangflur
Landschaftsplan	Der Landschaftsplan gibt die Empfehlung für die Übernahme der Fläche geplanten Wohngebietsfläche in den Flächen Nutzungsplan. Mit der Begründung des Aufbaus eines neuen Ortsrandes im nördlichen und nordöstlichen Bereich der Bebauung.
Natura 2000 / FFH-Gebiete	nicht betroffen
-"/ Vogelschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotop nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	Zone III des Wasserschutzgebiets Kleiner Heuberg, Oberndorf, Epfendorf mit Verordnung vom 17.12.2004 wie fast die gesamte Gemarkung von Beffendorf
Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen
Geotope	nicht betroffen
Sonstige	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

3.1.4 Auswirkungen auf NATURA 2000 – Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Durch die Gebietsausweisung sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete direkt betroffen. Diese finden sich auch nicht im unmittelbaren und näheren Umgebungs- und Wirkungsbereich.

3.1.5 Verfügbare Unterlagen zur Beurteilung

Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002

3.1.6 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

<i>Schutzgut</i>	<i>voraussichtlich erhebliche Auswirkungen</i>	<i>voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen</i>	<i>Begründung</i>
Biotope	●		
Arten	●		
Boden	●		
Grundwasser	●		
Oberflächenwasser		●	Oberflächengewässer in Form von Bächen, zeitweise wasserführenden Gräben oder Stillgewässern sind nicht betroffen.
Klima und Luft	●		
Landschaftsbild	●		
Erholung		●	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Kultur- und Sachgüter		●	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.
Mensch		●	Neben den zu untersuchenden Teilaspekten (insbesondere Klima und Luft) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die für den Menschen von besonderer Wertigkeit sind.

Eine vertiefende Untersuchung erfolgt im Umweltbericht bzw. in der Umweltprüfung nur für die Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen gemäß § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB nicht ausgeschlossen werden können.

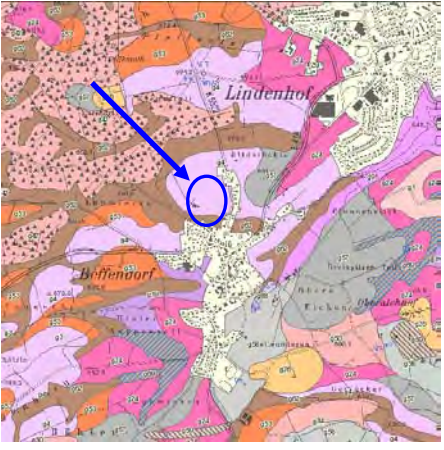
3.1.7 Erkenntnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Größe der geplanten Entwicklungsfläche wurde korrigiert und an die Darstellung der FNP-Änderung angepasst.

Der Flächentausch wird von Seiten des NABU / BUND begrüßt, da der Umfang des Eingriffs reduziert wird. Jedoch wird wie auch von anderen TÖB auf den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb und ggf. hierdurch entstehende Konflikte hingewiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde fordert eine Überprüfung, ob die drei im Gebiet liegenden Obstbäume als Lebensstätte von Vögeln oder Fledermäusen genutzt werden und weist darauf hin, dass ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (insbesondere der Feldlerche) betroffen sein können. Vertiefende Untersuchungen hierzu werden jedoch erst auf Ebene des BPlan-Verfahrens durchgeführt (Abschichtung), da nicht von einer kurzfristigen Realisierung des Baugebietes ausgegangen werden kann.

3.1.8 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<p>Biotope</p> <p>Betroffen sind fast ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen ohne ergänzende Strukturen (ca. 1,439 ha / 79 %).</p> <p>Nur am südlichen Rand ist ein schmaler Streifen Wirtschaftsgrünland mit drei einzelnen Obstbäumen betroffen (ca. 0,384 ha / 21 %)</p> <p>→ <i>mittlere bis geringe Bedeutung</i></p>	<p>Verlust von Ackerflächen von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz durch Überbauung.</p> <p>Verlust von Wirtschaftsgrünland mit einzelnen Obstbäumen von mittlerer Bedeutung.</p>	<p>●</p> <p>●● bis ●</p>
<p>Arten</p> <p>Im Rahmen der Artenerfassung konnten in den überplanten Bereichen aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zur aktuellen Bebauung keine Lebensstätten / Brutplätze von besonders / streng geschützten oder FFH-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel festgestellt werden.</p> <p>Habitats oder geeignete Lebensstätten für andere Artengruppen sind von der Planung nicht betroffen (Farn- und Blütenpflanzen, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose).</p>	<p>Durch die Planung werden keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verursacht.</p> <p>Das Vorkommen oder die unmittelbare Betroffenheit entsprechender planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind jedoch auf Ebene eines Bebauungsplan-Verfahrens durchzuführen (Feldlerche sowie Vögel und Fledermäuse im Umfeld der betroffenen Obstbäume).</p>	<p>●</p>
<p>Boden mittel:</p> <p>Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich zwei unterschiedliche Bodentypen, der größere Teil (ca. 90 %) wird von Brauner Rendzina und Rendzina aus Dolomitstein, meist mit geringmächtigem Rest der Decklage eingenommen. Dieser hat eine Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von 1,67 (gering bis mittel).</p> <p>Das mit nur ca. 10 % der Flächenvorkommende Mäßig tiefe und tiefe Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen weist eine Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von 3,00 (hoch) auf.</p> <p>→ <i>insgesamt mittlere Bedeutung</i></p>	 <p>Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 29.03.2012</p> <p>In Wohngebieten sind mittlere Versiegelungsgrade zu erwarten. Im Bereich der Erschließungsanlagen und der überbaubaren Grundstücksflächen kommt es zur Vollversiegelung mit Totalverlust der Bodenfunktionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von gering bis mittelwertigen Bodenwertigkeit auf 90 % des Plangebiets. • Verlust von hochwertigen Bodenflächen auf 10 % des Plangebiets. 	<p>●</p> <p>bis</p> <p>●●</p>

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
<p>Grundwasser</p> <p>Das Geltungsbereich der geplanten Wohngebietsfläche liegt innerhalb eines Wasserschutzgebiets Zone III (WSG KL. HEUBERG, OBERNDORF, EPFENDORF - WSG-Nr-Amt: 325012)</p> <p>Der geologische Grundwasserleiter ist der Obere Muschelkalk, der als ein mittlerer Grundwasserleiter einzustufen ist.</p> <p>→ <i>insgesamt mittlere Bedeutung</i></p>	<p>Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Bereich der Bau- und Erschließungsflächen.</p> <p>Schadstoffeinträge sind auf Grund der geplanten Art der baulichen Nutzung nur im geringen Maße zu erwarten.</p>	●
<p>Klima und Luft</p> <p>Kaltluftentstehungsfläche mit Abfluss nach Süden in Richtung Ortskern, jedoch ohne weiteren Abfluss. Bedeutende Luftaustauschbahnen sind nicht betroffen, auf Grund der geringen Größe des Plangebietes und der ländlichen Siedlungsstruktur ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse.</p> <p>→ <i>mittlere bis geringe Bedeutung</i></p>	<p>Verlust einer Kaltluftentstehungsfläche, die auf Grund der geringen Größe, der topographischen Verhältnisse und der ländlichen Siedlungsstruktur von untergeordneter Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse ist.</p>	●
<p>Landschaftsbild</p> <p>Überplant wird eine ausschließlich von Acker- und Grünlandflächen geprägte leicht nach Süden geneigte Fläche ohne gliedernde oder den Ortsrand eingrünende Strukturen, die unmittelbar an die vorhandene Bebauung heran reicht.</p> <p>Sie ist in Bezug auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>→ <i>geringe Bedeutung</i></p>	<p>Ausdehnung des Siedlungskörpers in einen bisher nicht bebauten südexponierten Hangbereich, der für die Ortsrandeingrünung und das Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung ist.</p>	●
<p>Wechselwirkungen</p> <p>Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.</p>	keine	X

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

3.1.9 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Flächenversiegelung entstehen zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Biotope und Boden. Wenig erhebliche Beeinträchtigungen sind dagegen für die Schutzgüter Grundwasser, Klima/Luft und Landschaftsbild zu erwarten.

3.1.10 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

3.1.11 Standort- und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternativen wurden geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung verwiesen.

3.1.12 Hinweise zur Abschichtung sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden und in die planungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen einfließen. Außerdem wird empfohlen, zur Klärung der erforderlichen Abstandsflächen zwischen dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und der geplanten Wohnbebauung ein Fachgutachten erstellen zu lassen.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der überbaubaren Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß • Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Baugebiets • naturnahe Gestaltung von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Maßnahmen nach § 202 BauGB • Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen • Begrünung neu entstehender, nicht bebauter Flächen
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Beachtung der Vorgaben zum Bau in Wasserschutzgebieten • Prüfung der Möglichkeiten der Retention und Versickerung des Niederschlagswassers
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der bebauten Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß • Mindestfestsetzungen für Begrünung
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen auf das unbedingt erford. Maß • Ein- und Durchgrünung des Baugebiets, insbesondere Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung für den neu entstehenden westlichen Siedlungsrand
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange aufgrund der Nähe zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle

3.1.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Am nordwestlichen Ortsrand von Bependorf sollen neue Flächen für Wohnbebauung auf einer Fläche von ca. 1,7 ha ausgewiesen werden. Betroffen hiervon sind ausgedehnte Acker- und Grünlandflächen ohne besondere Wertigkeit und ohne prägende und den Ortsrand eingrünende Strukturen.

Hierdurch ist insbesondere mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden und erheblichen bis wenig erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotope zu rechnen. Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter, wenn auch in geringen Maße, z.B. Grundwasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind ebenfalls gegeben. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen können diese jedoch auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Besonderer Wert sollte auf Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung gelegt werden.

Belange des Artenschutzes sind auf Ebene des BPlan-Verfahrens vertiefend zu untersuchen.

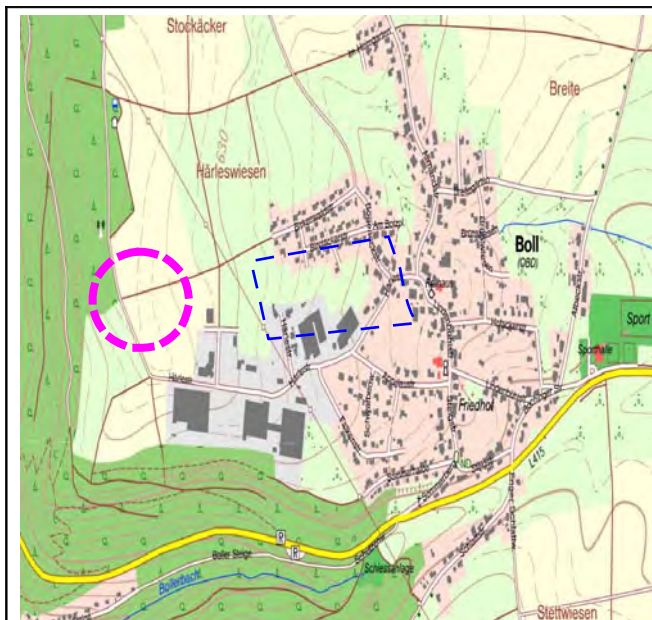
3.2 Umwidmung SO Schuppen in Gewerbefläche geplant (FNP Nr. 3.1.42)

3.2.1 Gebietsbeschreibung

Lage	Stadt Oberndorf am Neckar, Stadtteil Boll, Gemarkung Boll
Verfahren	Flächennutzungsplan 2010, 2. Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Der Änderungsbereich befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Boll, dort grenzt das zum Teil bereits bebaute Schuppengebiet an. Im Osten befinden sich Gewerbeflächen, ansonsten ist das Gebiet von landwirtschaftlichen Grünland und Ackerflächen umgeben.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Grünland.



Ausschnitt aus der Topographischen Karte



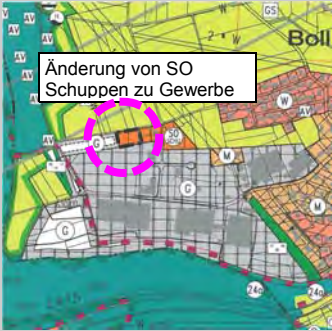
Ausschnitt Orthophoto



Blick von Nordosten in Richtung Südwesten auf den Änderungsbereich

3.2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

FNP genehmigt	Sondergebiet Schuppen (ca. 0,318 ha)
FNP 2. Änderung (geplant)	Gewerbefläche (0,318 ha)
Kurzbeschreibung	<p>Ein Teilbereich der am 16.10.2001 rechtskräftig gewordenen Änderung des Bebauungsplanes „Härle-Sommerhalde“ wird neu überplant.</p> <p>Eine Teilfläche des Sondergebietes für Schuppen soll als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen werden, um den konkreten Bedarf zur Neuansiedlung eines Gewerbebetriebes abzudecken. Außerdem wird für die vorgesehene Erweiterung eines im Gebiet ansässigen Betriebes die Flächeneinteilung modifiziert.</p> <p>Die Fläche des Schuppengebietes wird verkleinert und die Parzellen den aktuellen Anträgen angepasst. Damit sind auch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes anzupassen.</p>



3.2.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Regionalplan SBH	Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (PS 3.2.2), hier: Vorrangflur
Landschaftsplan	Im Landschaftsplan ist das Gebiet als Siedlung bzw. Gewerbe dargestellt. Es wurde zum Zeitpunkt der Planaufstellung empfohlen den Bereich von Gewerbe in ein Schuppengebiet umzuwidmen.
Natura 2000 / FFH-Gebiete	nicht betroffen
-"/ Vogelschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotop nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen
Geotope	nicht betroffen
Sonstige	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

3.2.4 Auswirkungen auf NATURA 2000 – Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Durch die Gebietsausweisung sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete direkt betroffen. Diese finden sich auch nicht im unmittelbaren und näheren Umgebungs- und Wirkungsbereich.

3.2.5 Verfügbare Unterlagen zur Beurteilung

Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002
 Daten- und Kartendienst der LUBW
 Umweltbericht zum Bebauungsplan „Härle-Sommerhalde“, Faktorgrün, Rottweil, 2013
 Geländeerhebungen und Begehungen

3.2.6 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

<i>Schutzgut</i>	<i>voraussichtlich erhebliche Auswirkungen</i>	<i>voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen</i>	<i>Begründung</i>
Biotope	●		
Arten	●		
Boden	●		
Grundwasser	●		
Oberflächenwasser		●	Oberflächengewässer in Form von Bächen, zeitweise wasserführenden Gräben oder Stillgewässern sind nicht betroffen.
Klima und Luft	●		
Landschaftsbild	●		
Erholung		●	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Kultur- und Sachgüter		●	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.
Mensch		●	Neben den zu untersuchenden Teilaspekten (insbesondere Klima und Luft) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die für den Menschen von besonderer Wertigkeit sind.

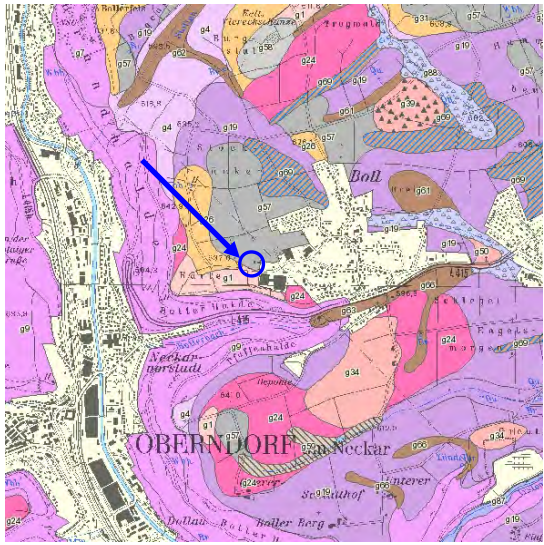
Eine vertiefende Untersuchung erfolgt im Umweltbericht bzw. in der Umweltprüfung nur für die Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen gemäß § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB nicht ausgeschlossen werden können.

3.2.7 Erkenntnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es wurden keine weiteren Anregungen zu diesem Änderungspunkt vorgebracht.

3.2.8 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Die Ausweisungen des bisherigen Flächennutzungsplans werden als Ist-Zustand zugrunde gelegt. Die Nutzung als Sondergebiet Schuppen ist hier zulässig und wird somit als Grundlage für die Bestandserfassung gewählt.

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<p>Biotope</p> <p>Aktuell ist das Gebiet mit intensiv bewirtschaftetem Wirtschaftsgrünland und einem abgängigen Obstbaum bestanden. Mit dem rechtskräftigen FNP als Bestandsgrundlage kann von einer geringen Wertigkeit ausgegangen werden.</p> <p>→ <i>geringe Bedeutung</i></p>	<p>Es kommt zu kleinflächigem Verlust von Grünflächen und einer Erhöhung des Versiegelungsgrades durch die Erweiterung des Gewerbegebiets (lt. BBP GRZ 0,6) auf den Flächen den Sondergebiets Schuppen (GRZ 0,4).</p>	<p>●</p>
<p>Arten</p> <p>Im Rahmen der Artenerfassung konnten in den überplanten Bereichen aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zur aktuellen Bebauung keine Lebensstätten / Brutplätze von besonders / streng geschützten oder FFH-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel festgestellt werden.</p> <p>Habitate oder geeignete Lebensstätten für andere Artengruppen sind von der Planung nicht betroffen (Farn- und Blütenpflanzen, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose).</p>	<p>Durch die Planung werden keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verursacht.</p> <p>Das Vorkommen oder die unmittelbare Betroffenheit entsprechender planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen wurden auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens durchgeführt (Feldlerche).</p>	<p>●</p>
<p>Boden</p> <p>Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich folgende Bodentypen, Pelosol-Pseudogley, Pseudogley und Pelosol-Braunerde-Pseudogley. Diese Bodentypen sind in der bodenkundlichen Einheit g57 zusammengefasst und wie folgt bewertet: Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von 2,00 (mittel).</p> <p>Der Bereich wird jedoch bereits als beeinträchtigt angesehen, da im Schuppengebiet eine GRZ von 0,4 zugrunde gelegt ist. Deshalb kann von einer geringen Wertigkeit ausgegangen werden</p> <p>→ <i>insgesamt geringe Bedeutung</i></p>	 <p>Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 29.03.2012</p> <p>In Gewerbegebieten (GRZ 0,6) sind hohe Versiegelungsgrade zu erwarten. Im Bereich der Erschließungsanlagen und der überbaubaren Grundstücksflächen kommt es zur Vollversiegelung mit Totalverlust der Bodenfunktionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Verlust von geringwertigen Böden 	<p>●</p>

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
<p>Grundwasser</p> <p>Der geologische Grundwasserleiter ist der Obere Muschelkalk, der als ein mittlerer Grundwasserleiter einzustufen ist. → <i>insgesamt mittlere Bedeutung</i></p>	<p>Geringe Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Bereich der Bau- und Erschließungsflächen Schadstoffeinträge sind auf Grund der geplanten Art der baulichen Nutzung nur in mittlerem Umfang zu erwarten</p>	●
<p>Klima und Luft</p> <p>Kaltluftentstehungsfläche mit geringem Abfluss nach Süden und Osten in Richtung Siedlungsrand. Bedeutende Luftaustauschbahnen sind nicht betroffen, auf Grund der geringen Größe des Plangebietes und der ländlichen Siedlungsstruktur ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse. Aufgrund der Nutzung als Schuppengebiet und den angrenzenden Gewerbeflächen kann von einer Vorbelastung ausgegangen werden. → <i>geringe Bedeutung</i></p>	<p>Verlust einer Kaltluftentstehungsfläche, die auf Grund der geringen Größe, der topographischen Verhältnisse und der Vorbelastung sowie der ländlichen Siedlungsstruktur von untergeordneter Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse ist.</p>	●
<p>Landschaftsbild</p> <p>Überplant wird eine ausschließlich von Grünlandflächen geprägte leicht nach Osten geneigte Fläche ohne gliedernde oder den Ortsrand eingrünende Strukturen, die an vorhandene Bebauung heran reicht. Da von einem Schuppengebiet ausgegangen wird ist der Bereich in Bezug auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft von untergeordneter Bedeutung. → <i>geringe Bedeutung</i></p>	<p>Ausdehnung des Siedlungskörpers in Form von Gewerbeflächen in einen bisher als Schuppengebiet genutzten Bereich, der für die Ortsrandeingrünung und das Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung ist.</p>	●
<p>Wechselwirkungen</p> <p>Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.</p>	keine	X

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

3.2.9 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamtschätzung der Erheblichkeit

Durch die geplante Ausweisung von Gewerbeflächen im Bereich eines bisher zulässigen Schuppengebiets und die damit verbundene, in geringem Umfang ansteigende Flächenversiegelung entstehen wenig erhebliche Beeinträchtigungen für die untersuchten Schutzgüter.

3.2.10 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisher zulässige Nutzung erhalten. Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

3.2.11 Standort- und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternativen wurden geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung bzw. auf das Bebauungsplan-Verfahren verwiesen.

3.2.12 Hinweise zur Abschichtung sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden und in die planungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen einfließen.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der überbaubaren Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß (Beschränkung der GRZ) • Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Gewerbegebiets • naturnahe Gestaltung von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Maßnahmen nach § 202 BauGB • Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen • Begrünung neu entstehender, nicht bebauter Flächen
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Prüfung der Möglichkeiten der Retention und Versickerung des Niederschlagswassers
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der bebauten Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß • Mindestfestsetzungen für Begrünung
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen auf das unbedingt erford. Maß • Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebiets, insbesondere Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung für den neu entstehenden westlichen Siedlungsrand
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich

3.2.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Am nordöstlichen Ortsrand von Boll sollen Flächen für Gewerbe auf einer Fläche von ca. 0,318 ha ausgewiesen werden. Es erfolgt eine Bestandsänderung, da der Bereich bisher als Sondergebiet Schuppen im genehmigten Flächennutzungsplan ausgewiesen ist. Diese Nutzung wurde als Bestand zugrunde gelegt. Da dort noch keine Bebauung stattgefunden hat sind noch Grünlandflächen vorhanden, jedoch ohne besondere Wertigkeit und ohne prägende und den Ortsrand eingrünende Strukturen.

Aufgrund der Vorbelastung durch das Schuppengebiet kommt es zu wenig erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter. Diese können durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Besonderer Wert sollte auf Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung gelegt werden.

Belange des Artenschutzes sind auf Ebene des BPlan-Verfahrens vertiefend zu untersuchen.

3.3 Ergebnisse aus der Prüfung der Umweltbelange über bereits abgeschlossene BPlan-Verfahren, die in die vorliegende FNP-Änderung aufgenommen wurden

Nachfolgend sind die Ergebnisse aus der Umweltprüfung, die für einzelne bereits abgeschlossene BPlan-Verfahren durchgeführt wurden und die nun in die vorliegende FNP-Änderung eingearbeitet wurden, im Sinne von § 2 Abs.4 BauGB zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Teilfläche 'Oberaichhofweg' in Oberndorf-Beffendorf (FNP Nr. 3.1.9)

Bestand und Planung



Betroffen ist eine landwirtschaftliche Grünlandfläche am östlichen Siedlungsrand von Beffendorf. Sie soll für die Errichtung von maximal 3 Wohnhäusern

Das Plangebiet fällt nach Süden leicht ab bis zu einem zeitweise wasserführenden Graben/Bach, der im Osten in einer Doline endet und der von einer breiten Feldhecke begleitet wird, die als besonders geschütztes Biotop Nr. 265 (Feuchtgebiet und Doline östlich Beffendorf) erfasst ist.

Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Übergeordnete Planungen und Festsetzungen stehen der geplanten Erweiterung der Wohnbebauung nicht grundsätzlich entgegen. Belange des Grundwasserschutzes und des Arten- und Biotopschutzes sind jedoch zu berücksichtigen (Lage in der Zone III eines Wasserschutzgebietes und Nähe zu einem besonders geschützten Biotop).

Sehr erhebliche bis erhebliche Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter sind auf Grund der geringen Größe des Eingriffsbereichs nicht zu erwarten.

Erhebliche bis z.T. wenig erhebliche Beeinträchtigungen können sich für das Schutzgut Arten- und Biotope durch den Verlust von Wirtschaftsgrünland und die Nähe zu einem besonders geschützten Biotop ergeben, ebenso für die Schutzgüter Boden (Flächenverlust) und Landschaftsbild (visuelle Beeinträchtigung). Dementsprechend sind die genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich von zu erwartenden Beeinträchtigungen durchzuführen.

Für die Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Erholung sowie für den Menschen sind dagegen keine bis wenig erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Drei ältere teilweise geschädigte straßennahe Obstbäume gehen verloren, die bestehende Wohnbebauung rückt näher an ein nach §30 BNatSchG besonders geschütztes Gebüsch feuchter Standorte heran.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Durch Extensivierung der verbleibenden Grünlandflächen des betroffenen Flurstücks Nr. 77/1 und einer Teilfläche von Flurstück 76 am nordöstlichen Rand der Erweiterungsfläche erfolgt eine Aufwertung des Umfeldes der Hecke, als Ausgleich für die Verkleinerung der Wiesenflächen werden durch die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume zusätzliche Strukturen geschaffen.

Belange des Artenschutzes wurden auf Ebene des BPlan-Verfahrens berücksichtigt.

3.3.2 Teilfläche 'Fuchsgrube' in Oberndorf-Beffendorf (FNP Nr. 3.1.10)

Bestand und Planung



Betroffen ist eine landwirtschaftliche Grünlandfläche am westlichen Siedlungsrand von Beffendorf.

Es handelt sich um die Erweiterungsfläche eines metallverarbeitenden Gewerbebetriebes. Am südlichen und westlichen Rand der Betriebsgebäude hat sich im Laufe der Zeit ein feldheckenartiger Gehölzstreifen entwickelt. Weiter südlich und östlich schließen z.T. häufig gemähte Wiesenflächen an, am westlichen Rand am Ende des Fuchsgrubenweges grenzt ein Mehrfamilienhaus an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von Norden über die L 419 (Schramberger Straße) und die von dort abgehende Pferlenstraße.

Die bauliche Erweiterung ist zztl. erfolgt.

Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Übergeordnete Planungen und Festsetzungen stehen der geplanten Erweiterung des Gewerbebetriebes nicht grundsätzlich entgegen. Belange des Grundwasserschutzes und des archäologischen Denkmalschutzes sind jedoch besonders zu berücksichtigen.

Sehr erhebliche bis erhebliche Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Boden (Filter u. Puffer für Schadstoffe, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, landschaftsgeschichtliche Urkunden) und Landschaftsbild (großvolumige und teilweise hohe Baukörper in einem bisher größtenteils unbeeinträchtigten Landschaftsraum) zu erwarten. Ein Ausgleich kann nur zu einem gewissen Teil (Schutzgut Boden) oder über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum erreicht werden.

Mit weiteren teilweise erheblichen Beeinträchtigungen ist für das Schutzgut Grundwasser zu rechnen, diese können durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen jedoch auf ein verträgliches Maß minimiert werden.

Für die Schutzgüter Arten und Biotope, Oberflächenwasser, Erholung, Klima und Luft ergeben sich wenig erhebliche bis zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Maßnahmen ebenfalls in ausreichendem Umfang ausgeglichen bzw. minimiert werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Vorgesehen sind umfangreiche Maßnahmen zur Eingrünung des Gewerbebetriebes einschließlich Errichtung eines bepflanzten Sicht- und Lärmschutzwalls sowie technische Maßnahmen zum Lärmschutz sowie die Umwandlung einer Fettwiese in Extensivgrünland mit ergänzender Streuobstpflanzung.

3.3.3 Teilfläche 'Kutzbühl' - Hundesport in Oberndorf-Beffendorf (FNP Nr. 3.1.12)

Bestand und Planung



Der Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Gemarkung von Beffendorf an der K 5522 und schließt nördlich an einen in West-Ost-Richtung verlaufenden Höhenrücken an, auf dem sich ein Grundstück mit dem Wasserturm und weiteren baulichen Anlagen des Zweckverbands Wasserversorgung Heimbach befindet.

Das Plangebiet selbst ist in leicht hängiger Lage nach Norden exponiert und wird derzeit als Grünland genutzt, sonstige Strukturen sind nicht vorhanden.

Die Fläche soll als Übungsanlage für den Hundesport entwickelt werden.

Am südlichen Rand ist die Zufahrt zum Hochbehälter Kutzbühl in den Geltungsbereich mit aufgenommen, diese Zufahrt setzt sich als Weg nach Osten in Richtung Schaf- und Ziegelhof fort. Der Weg wird teilweise als ortsnaher Spazier- und Wanderweg genutzt, östlich des Grundstücks der Wasserversorgung steht eine Kapelle (Herzogskapelle). Mit einer Ausdehnung von ca. 150 m in der Länge und ca. 85 m in der Breite umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 1,19 ha.

Zwei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen verlaufen von Südwesten nach Nordosten über das Plangebiet.

Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ist im Bereich der überbauten Flächen und der geplanten Parkplatzflächen auf Grund der Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen und auf Grund der Lage in der Wasserschutzzone III mit Beeinträchtigungen zu rechnen, für die entsprechender Ausgleichsbedarf entsteht. Der Realisierung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von zu erwartenden Beeinträchtigungen bzw. deren Übernahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die Verkehrssicherheit wird durch die Verschiebung der Zufahrt nach Norden deutlich verbessert.

Für die Schutzgüter Arten und Biotope, Oberflächenwasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter sind dagegen wenig erhebliche bis keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, dabei spielt die festgesetzte Eingrünung eine wesentliche Rolle.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Vorgesehen ist eine vollständige Eingrünung der Anlage und die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für die Parkplatzflächen. Die Baufläche wird auf den unbedingt erforderlichen Bereich des Vereinsheims reduziert.

3.3.4 Teilfläche 'Unterer Schlatthof' Oberndorf-Bochingen (FNP Nr. 3.1.14)

Bestand und Planung



Das Plangebiet umfasst die Erweiterung einer bestehenden privilegierten Biogasanlage einer Hofstelle ca. 2,5 km südwestlich der Ortslage von Oberndorf-Bochingen.

Betroffen sind bisher als Ackerflächen genutzte Bereiche am Rand eines landwirtschaftlichen Weges, die für die Errichtung einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung in Anspruch genommen werden soll.

Die Anlage wurde zwischenzeitlich errichtet.

Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Insgesamt sind auf Grund der vorhandenen Strukturen, der ackerbaulichen Nutzung und der geringen Flächengröße nur wenig erhebliche Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Lediglich für das Schutzgut Boden sind auf Grund der Überbauung Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Vorgesehen ist die Umwandlung der südlich angrenzenden Flächen in extensives Grünland und die Pflanzung einer wegbegleitenden Baumreihe.

3.3.5 Teilfläche 'Am Bolzplatz' Oberndorf-Boll (FNP Nr. 3.1.17)



Bestand und Planung

Der Änderungsbereich beinhaltet die Flächen von zwei Abrundungssatzungen, für die entsprechende Verfahren bereits abgeschlossen wurden. Betroffen sind Hausgartenflächen mit einzelnen Obstbäumen an einer Erschließungsstraße, die für die Bebauung von insgesamt zwei Einzelhäusern entwickelt werden sollen.

Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Umweltbelange wurden im Zuge des Bauleitplan-Verfahrens geprüft. Es sind demgemäß keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die zu berücksichtigenden Schutzgüter, für die zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen wären. Auch sind artenschutzrechtliche Belange nicht tangiert.

Als Ausgleich für den Verlust von einzelnen Obstbäumen wird die Neupflanzung hochstämmigen Obstbäumen auf den ausgewiesenen privaten Grünflächen festgesetzt sowie die Pflanzung eines hochstämmigen Laubbaumes im Bereich der WA-Flächen.

4 ÄNDERUNGEN IM TEILVERWALTUNGSRAUM EPFENDORF

4.1 Neuausweisung Gewerbefläche "Schroten" in Epfendorf-Trichtingen (FNP Nr. 3.2.1)

4.1.1 Gebietsbeschreibung

Lage	Gemeinde Epfendorf, Gemarkung Trichtingen, Gewinn Schroten
Verfahren	Flächennutzungsplan 2012, 2. Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 700 m westlich abgesetzt vom Siedlungsrand von Trichtingen ohne Anschluß an bestehende Siedlungsflächen. Es wird im Süden begrenzt durch die K 5500 und im Osten durch die Trasse der BAB A81 Stuttgart-Singen. Im Westen verläuft entlang der Gebietsgrenze ein landwirtschaftlicher Hauptweg, im Norden stellt ein Grasweg die Gebietsgrenze dar.

Nördlich, westlich und südlich schließen ausgedehnte strukturarme landwirtschaftlich vorwiegend als Acker genutzte Flächen an.

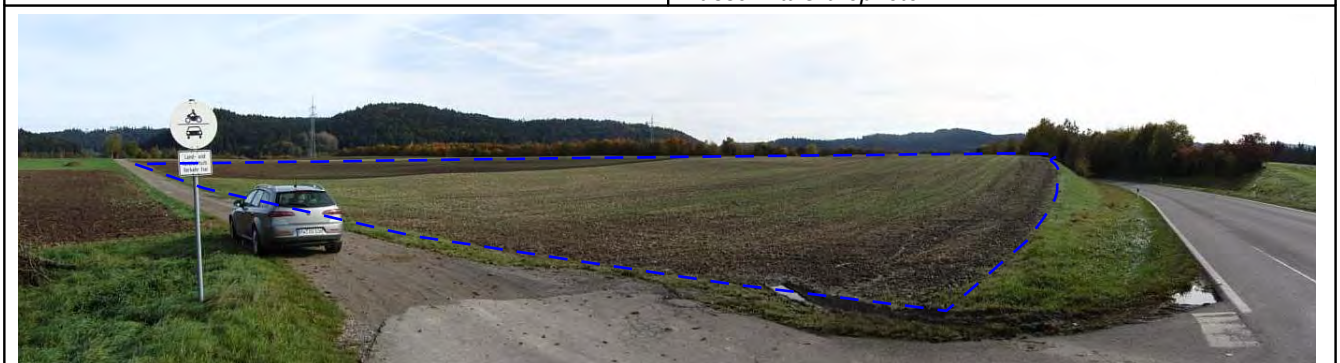
Innerhalb des Plangebietes befinden sich ausschließlich Ackerflächen. Entlang der Autobahn außerhalb des Plangebietes verläuft auf dem Landesgrundstück ein Gehölzstreifen, ebenso im Böschungsbereich zur Kreisstraße.



Ausschnitt aus der Topographischen Karte

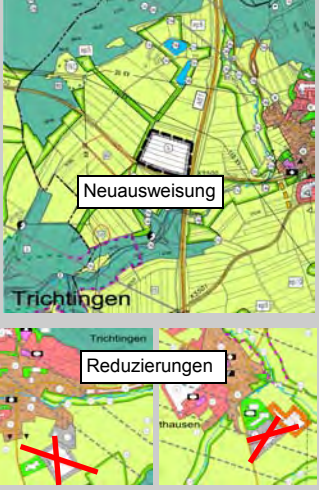


Ausschnitt Orthophoto



Blick von Südwesten in Richtung Osten über das Plangebiet, rechts die Kreisstraße K 5500, im Hintergrund die Trasse der BAB A81 mit dem begleitenden Gehölzstreifen

4.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

FNP genehmigt	Fläche für die Landwirtschaft (ca. 5,76 ha)
FNP 2. Änderung (geplant)	Gewerbefläche geplant (ca. 5,76 ha)
<p>Kurzbeschreibung</p> 	<p>Mit der vorliegenden Gebietsausweisung soll ein größerer gemeinsamer und zusammenhängender Gewerbestandort für die Epfendorfer Teilgemeinden Trichtingen und Harthausen in verkehrsgünstiger Lage (Nähe zur Autobahn) geschaffen werden, der auf Grund der abgesetzten Lage und der Nähe zur Autobahn keine zusätzlichen Konflikte zu bestehenden Siedlungsstrukturen auslöst.</p> <p>Zur Kompensation der Flächeninanspruchnahme soll auf zwei genehmigte gewerbliche Entwicklungsflächen in Trichtingen (Bol – ca. 3,826 ha) bzw. in Harthausen (Gigeläcker – ca. 2,280 ha) verzichtet werden.</p> <p>Weitergehende Erläuterungen sind der Begründung zur FNP-Änderung zu entnehmen. Ein Bebauungsplan-Verfahren wurde bisher nicht eingeleitet.</p> <p>Ein Gutachten zur Bedarfsbegründung (Gewerbeentwicklungskonzept) wurde zwischenzeitlich erarbeitet und den Fachbehörden vorgelegt.</p>

4.1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Regionalplan SBH	Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (PS 3.2.2), hier: Vorrangflur
Landschaftsplan	Ziel: Entwicklung von Feldgehölzen, Feldhecken, Baumgruppen an der nördlichen und westlichen Gebietsgrenze, Schaffung linearer Vernetzungsstrukturen entlang landwirtschaftlicher Wege,
Natura 2000 / FFH-Gebiete	nicht betroffen
- / Vogelschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotop nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen
Geotope	nicht betroffen
Sonstige	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

4.1.4 Auswirkungen auf NATURA 2000 – Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Durch die Gebietsausweisung sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete direkt betroffen. Diese finden sich auch nicht im unmittelbaren und näheren Umgebungs- und Wirkungsbereich.

4.1.5 Verfügbare Unterlagen zur Beurteilung

Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002

4.1.6 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

<i>Schutzgut</i>	<i>voraussichtlich erhebliche Auswirkungen</i>	<i>voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen</i>	<i>Begründung</i>
Biotope	●		
Arten	●		
Boden	●		
Grundwasser	●		
Oberflächenwasser		●	Oberflächengewässer in Form von Bächen, zeitweise wasserführenden Gräben oder Stillgewässern sind nicht betroffen.
Klima und Luft	●		
Landschaftsbild	●		
Erholung		●	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Der an der westlichen Gebietsgrenze verlaufende landwirtschaftliche Weg wird auch als Wander- und insbesondere Radwanderweg genutzt, er bleibt jedoch erhalten. so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das Gebiet ist durch die Nähe zur Autobahn stark verlärm.
Kultur- und Sachgüter		●	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.
Mensch		●	Neben den zu untersuchenden Teilaspekten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die für den Menschen von besonderem Wert sind.

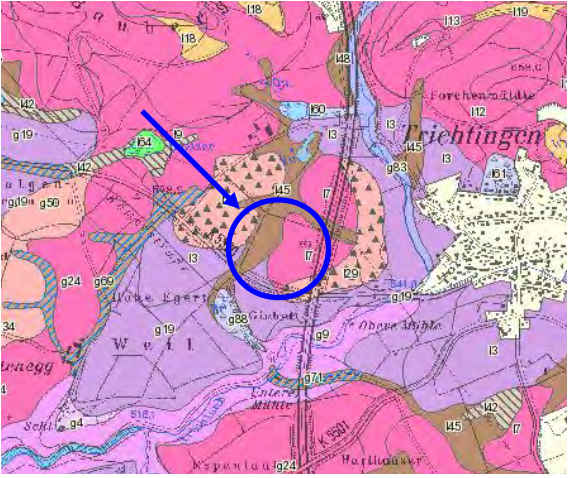
Eine vertiefende Untersuchung erfolgt im Umweltbericht bzw. in der Umweltprüfung nur für die Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen gemäß § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB nicht ausgeschlossen werden können.

4.1.7 Erkenntnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der FNP sieht eine etwas kleinere Flächeninanspruchnahme vor als bisher im Umweltbericht dargestellt. Die Angabe im UB wurde angepasst.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche betroffen sein können, dies ist zu gegebener Zeit auf Ebene eines möglichen Bebauungsplan-Verfahrens konkret zu untersuchen (Abschichtung). Außerdem wird auf den Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen und auf die Nähe zu einem Schweinemastbetrieb (Emissionsproblematik) hingewiesen. Hierzu liegt ein immissionsschutzrechtliches Gutachten vor.

4.1.8 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<p>Biotope Betroffen sind ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (ca. 7,167 ha). → <i>geringe Bedeutung</i></p>	<p>Verlust von Ackerflächen von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz durch Überbauung.</p>	<p>●</p>
<p>Arten Aufgrund der vorkommenden Biotoptypen konnten in den überplanten Bereichen aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zur Bundesautobahn A 81 keine Lebensstätten / Brutplätze von besonders / streng geschützten oder FFH-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel festgestellt werden. Jedoch dienen die südlich und östlich angrenzenden Hecken als Nahrungs- und Bruthabitat für Heckenvögel, sie unterliegen aber starken Beeinträchtigungen insbesondere durch die Trasse der BAB A81. Habitats oder geeignete Lebensstätten für andere Artengruppen sind von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen (Farn- und Blütenpflanzen, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose).</p>	<p>Durch die Planung werden keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verursacht. Das Vorkommen oder die unmittelbare Betroffenheit entsprechender planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind jedoch auf Ebene eines Bebauungsplan-Verfahrens durchzuführen (insbesondere Feldlerche).</p>	<p>●</p>
<p>Boden Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich vier unterschiedliche Bodentypen. Den größten Flächenanteil hat mit ca. 50 % der Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Gipskeuper-Fließerde. Dieser Boden hat eine Gesamtbewertung von 1,83 (mittel). Mit einem Flächenanteil von ca. 30 % kommt das Mäßig tiefe und tiefe Kolluvium und Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen über Gipskeuper-Fließerde vor mit einer Gesamtbewertung von 3,00 (hoch). Mit jeweils 10 % Flächenanteil kommen außerdem die Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden über tonreicher Gipskeuper-Fließerde mit einer Gesamtbewertung von 2,5 (mittel bis hoch) und die Pararendzina, Pelosol-Pararendzina und Pararendzina-Pelosol aus Unterkeuper-Fließerde über Mergel- und Dolomitstein mit einer Gesamtbewertung von 2,33 (mittel) vor. → <i>mittlere bis hohe Bedeutung</i></p>	 <p>Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 29.03.2012</p> <p>Da in Gewerbegebieten grundsätzlich von einem sehr hohen Versiegelungsgrad auszugehen ist und die Gesamtbewertung der Böden als mittel bis hoch einzustufen ist, muss der Eingriff in diesem Bereich als sehr erheblich angesehen werden. Hinzu kommt noch, dass alle Böden insgesamt eine hohe bzw. sehr hohe Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer von Schadstoffen aufweisen.</p>	<p>●●●</p>

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
<p>Grundwasser</p> <p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich folgende geologische Grundwasserleiter, zum einen der Unterkeuper und zum anderen der Gipskeuper. Beide geologischen Schichten gelten als mittlerer Grundwasserleiter.</p> <p>→ <i>mittlere Bedeutung</i></p>	<p>Da in Gewerbegebieten grundsätzlich von einem sehr hohen Versiegelungsgrad auszugehen ist und eine gewisse Grundwassergefährdung durch Schadstoffeinträge in den Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Eingriff in diesem Bereich als erheblich eingestuft werden.</p>	● ●
<p>Klima und Luft</p> <p>Das Gebiets stellt eine große Kalt-/ Frischluftentstehungsfläche dar, jedoch auf Grund der topographischen Verhältnisse und der Entfernung zur Bebauung ohne Bedeutung für angrenzenden Siedlungsflächen. Die Luftqualität in diesem Bereich ist durch die direkt angrenzende Bundesautobahn bereits vorbelastet.</p> <p>→ <i>geringe Bedeutung</i></p>	<p>Keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die lokalklimatischen Verhältnisse.</p>	●
<p>Landschaftsbild</p> <p>Das Plangebiet ist Teil einer flachwelligen Hochfläche westlich der Ortslage von Trichtingen, die geprägt ist von ausgedehnten Acker- und Grünlandflächen und wenigen gliedernden Strukturen in Form von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen. Die Ortslage von Trichtingen ist durch die von Nord nach Süd verlaufende Trasse der BAB A 81 nicht sichtbar.</p> <p>Als Vorbelastung sind die BAB zu nennen sowie die Kreisstraße K 5500.</p> <p>→ <i>mittlere Bedeutung</i></p>	<p>Entstehung eines neuen Siedlungsansatzes ohne Anbindung an vorhandene Bebauung in einem bisher ausschließlich landwirtschaftlich überprägten Gebiet, der auf Grund der anzunehmenden großvolumigen und hohen Gebäudeformen in einem Gewerbegebiet als besonders störend einzustufen ist.</p>	● ● ●
<p>Wechselwirkungen</p> <p>Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.</p>	<p>keine</p>	X

● ● ● sehr erheblich / ● ● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

4.1.9 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Durch die geplante Gebietsausweisung werden sehr erhebliche bzw. erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere für die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Landschaftsbild vorbereitet. Weniger erhebliche Beeinträchtigungen entstehen bei den Schutzgütern Biotope, Arten, und Klima/Luft.

Ein Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes wird nicht möglich sein. Es ist auf Grund der Wertigkeit des Gebietes insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Boden von einem erheblichen planexternen Ausgleichsbedarf auszugehen.

4.1.10 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten, die Vorbelastungen durch die nahegelegene Autobahn und die landwirtschaftliche Nutzung bleiben unverändert. Eine Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

4.1.11 Standort- und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternativen wurden im Gemeinderat von Epfendorf bzw. in den betroffenen Ortschaftsräten diskutiert. Auf die bereits genehmigten siedlungsnahen gewerblichen Entwicklungsflächen in Trichtingen (Bol) bzw. in Harthausen (Gigeläcker) soll verzichtet werden. Die Ergebnisse eines vorliegenden Gutachtens (Gewerbeentwicklungskonzept) bestätigen die geplante Gebietsausweisung.

4.1.12 Hinweise zur Abschichtung sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden und in die planungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen einfließen.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich und die Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bleibt dem Umweltbericht zum Bebauungsplan vorbehalten und kann erst erfolgen, wenn konkrete Planungen vorliegen.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der überbaubaren Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß • Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Baugebiets, insbesondere Festsetzung von Pflanzgebieten am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes • Naturnahe Gestaltung von ggf. erforderlichen Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser aus dem Plangebiet
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Maßnahmen nach § 202 BauGB • Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Prüfung der Möglichkeiten der Retention und Versickerung von unbelastetem Oberflächenwassers aus dem Plangebiet
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfestsetzungen zur inneren und äußeren Durchgrünung des Plangebietes
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen • umfangreiche Festsetzungen zur inneren und äußeren Durchgrünung des Plangebietes
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und ggf. Ausbau der vorhandenen Wegeverbindungen
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. weitergehende Untersuchungen in Bezug auf erforderliche Lärmschutzmaßnahmen, die auf Grund der Nähe zur BAB A 81 innerhalb des geplanten Gewerbegebietes erforderlich werden können

4.1.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Westlich der Autobahn A 81 auf Gemarkung Trichtingen abgesetzt von der Ortlage sollen neue Gewerbeflächen auf einer Fläche von ca. 7,167 ha in einem bisher ausschließlich von der Landwirtschaft und der Trasse der Autobahn geprägten Landschaftsraum ausgewiesen werden.

Hierdurch ist insbesondere mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sowie für das Grundwasser und das Landschaftsbild zu rechnen, so dass davon auszugehen ist, dass ein umfangreicher auch planexterner Ausgleichsbedarf besteht.

Belange des Artenschutzes sind auf Ebene des BPlan-Verfahrens vertiefend zu untersuchen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Flächeninanspruchnahme kritisch zu sehen, mit umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist zu rechnen.

5 ÄNDERUNGEN IM TEILVERWALTUNGSRAUM FLUORN-WINZELN

5.1 Erweiterung Mischbaufläche Blöchlesteig/Schmidgasse in Fluorn-Winzeln, Gemarkung Fluorn (FNP Nr. 3.3.0)

5.1.1 Gebietsbeschreibung

Lage	Gemeinde Fluorn-Winzeln, Gemarkung Fluorn, Blöchlesteige
Verfahren	Flächennutzungsplan 2012, 2. Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

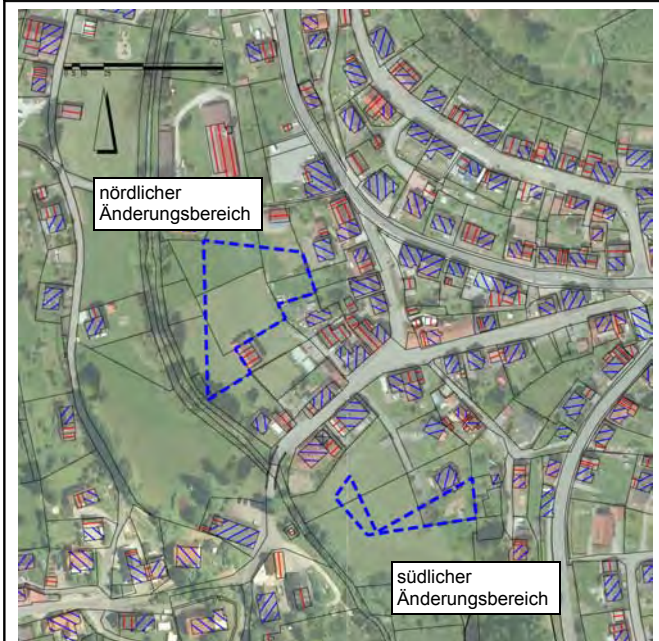


Ausschnitt aus der Topographischen Karte

Die geplante Änderung umfasst zwei Teilflächen in der Ortslage von Fluorn im Heimbachtal.

Die größere nördliche Teilfläche umfasst zusammenhängende Grünlandflächen in der Talsohle des Heimbachs. Der Heimbach selbst mit begleitendem Gehölzbestand befindet sich westlich außerhalb des Änderungsbereichs. Südlich, östlich und nördlich grenzt vorhandene Bebauung an.

Die kleinere nördliche Teilfläche umfasst am westlichen Rand ebenfalls einen schmalen Wiesenstreifen als Teil der Heimbachau und am südöstlichen Rand einen bestehenden Hausgarten. Auch hier grenzt nördlich und östlich vorhandene Bebauung an.

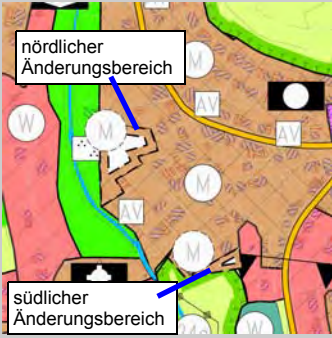


Ausschnitt Orthophoto



Ausschnitt BPlan-Entwurf

5.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

FNP genehmigt	<p>Fläche für die Landwirtschaft (ca. 0,400 ha)</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft und Schwerpunkt landschaftlicher Entwicklung gemäß Landschaftsplan – fw 3 (ca. 0,120 ha)</p>
FNP 2. Änderung (geplant)	Mischbaufläche, geplant (ca. 0,520 ha)
Kurzbildbeschreibung	 <p>Mit der vorliegenden punktuellen Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan 'Blöchlesteige/Schmidgasse' angepasst werden. Betroffen hiervon ist ein innerörtlicher bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellter Bereich, der sich in der Talsohle des Heimbachs befindet sowie ein ebenfalls in der Tallage befindlicher weiter südlich gelegener Streifen, der ebenfalls an die Abgrenzung des BPlanes angepasst werden soll.</p> <p>Die geplanten Baugrenzen des Bebauungsplan-Entwurfs sind jeweils nach Osten in die höher gelegenen Bereiche ausgerichtet, zum Heimbach in Richtung Westen sind lediglich Hausgärten vorgesehen.</p> <p>Weitergehende Erläuterungen sind der Begründung zur FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan zu entnehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das Bebauungsplan-Verfahren wurde bereits durchgeführt.</p>

5.1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Regionalplan SBH	Siedlungsfläche
Landschaftsplan	Im Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf werden zu diesem Gebiet folgende Ziele festgelegt: Reduzierung des Versiegelungsgrads bei neuen Baugebieten und Verzicht auf Inanspruchnahme von Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad.
Natura 2000 / FFH-Gebiete	nicht betroffen
-"/ Vogelschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotop nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	nicht betroffen, jedoch östlich angrenzend am Heimbach 'Auwaldreste am Heimbach', Biotop Nr. 176163250001
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	Zone III des Wasserschutzgebiets Kleiner Heuberg, Oberndorf, Epfendorf mit Verordnung vom 17.12.2004 wie fast die gesamte Gemarkung von Bepfendorf
Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen, jedoch teilweise Lage im Auenbereich des Heimbachs
Geotope	nicht betroffen
Sonstige	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

5.1.4 Auswirkungen auf NATURA 2000 – Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Durch die Gebietsausweisung sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete direkt betroffen. Diese finden sich auch nicht im unmittelbaren und näheren Umgebungs- und Wirkungsbereich.

5.1.5 Verfügbare Unterlagen zur Beurteilung

Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002
 Umweltbericht zum BBP 'Bloechlesteige/Schmidgasse', Arge Siegmund/Bielefeld, Schömberg/Überlingen 2012

5.1.6 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

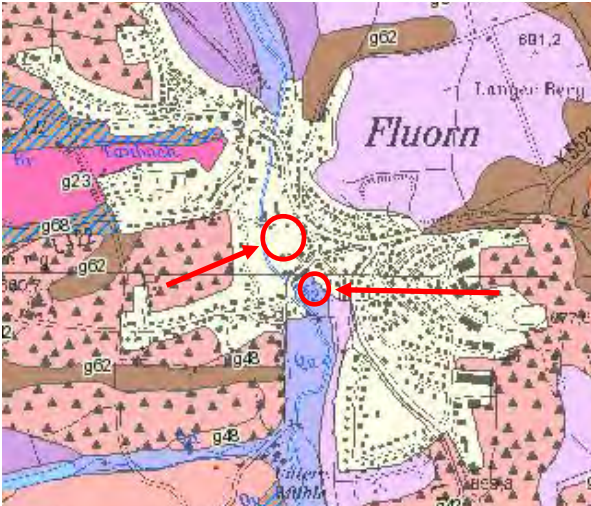
<i>Schutzgut</i>	<i>voraussichtlich erhebliche Auswirkungen</i>	<i>voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen</i>	<i>Begründung</i>
Biotope	●		
Arten	●		
Boden	●		
Grundwasser	●		
Oberflächenwasser	●		
Klima und Luft	●		
Landschaftsbild	●		
Erholung		●	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Kultur- und Sachgüter		●	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.
Mensch		●	Neben den zu untersuchenden Teilaspekten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die für den Menschen von besonderer Wertigkeit sind.

Eine vertiefende Untersuchung erfolgt im Umweltbericht bzw. in der Umweltprüfung nur für die Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen gemäß § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB nicht ausgeschlossen werden können.

5.1.7 Erkenntnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Hingewiesen wurde nochmals ausdrücklich auf die Nähe zum Heimbach (Hochwasserschutz und Gewässer-randstreifen) sowie auf angrenzende besonders geschützte Biotopflächen. In die Überschwemmungsflächen sowie in die Biotopflächen wird jedoch nicht eingegriffen. Auf das BPlan-Verfahren wird diesbezüglich verwiesen.

5.1.8 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
<p>Biotope Beide Teilflächen werden hauptsächlich als Wirtschaftsrundland genutzt. Hinzu kommt noch eine kleinere Hausgartenfläche. → <i>mittlere Bedeutung</i></p>	<p>Verlust von Wirtschaftsgrünland mittlerer Wertigkeit durch geplante Wohnbebauung (Gebäude + Hausgärten). Die bestehende Hausgartenfläche bleibt gemäß den Darstellungen des BPlan-Entwurfs unverändert.</p>	●● bis ●
<p>Arten Im Rahmen der Artenerfassung konnten in den überplanten Bereichen aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zur aktuellen Bebauung keine Lebensstätten / Brutplätze von besonders / streng geschützten oder FFH-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel festgestellt werden. Habitats oder geeignete Lebensstätten für andere Artengruppen sind von der Planung nicht betroffen (Farn- und Blütenpflanzen, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose). Entsprechende vertiefende Untersuchungen wurden auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens bereits durchgeführt.</p>	<p>Durch die Planung werden keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verursacht. Das Vorkommen oder die unmittelbare Betroffenheit entsprechender planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen kann ausgeschlossen werden</p>	●
<p>Boden</p>  <p>Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 29.03.2012</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist folgender Bodentyp betroffen: Kalkhaltiger Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm Dieser Boden hat eine Gesamtbewertung von 2,83 (mittel bis hoch). Die nördliche Teilfläche ist dem Siedlungsbereich zugeordnet und damit von untergeordneter Bedeutung für den Bodenschutz..</p>	<p>Gemäß den Darstellungen des BPlan-Entwurfs ist im nördlichen Bereich die zulässige Bebauung entsprechend den Baugrenzen auf den östlichen Teil des Plangebietes begrenzt. Im südlichen Erweiterungsbereich sind nur Hausgärten und keine Wohngebäude zulässig, die Baugrenzen liegen in den bereits im genehmigten FNP als Bauflächen dargestellten Bereichen. Damit ist davon auszugehen, dass die zusätzliche Flächenversiegelung, die im vorliegenden Fall durch die Flächennutzungsplan-Änderung vorbereitet wird, auf ein wenig erhebliches Maß reduziert wird. Eine Überbauung der hochwertigen Böden im südlichen Teil ist nicht vorgesehen.</p>	●

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
<p>Grundwasser</p> <p>Im Bereich der beiden Teilflächen ist das anstehende Gestein der Mittlere Muschelkalk, der als Grundwasserleiter mittlerer Eignung gilt. → <i>mittlere Bedeutung</i></p>	<p>- Innerhalb der Wohnbebauung wenig Versiegelung - Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung - Schadstoffe sind nur im geringen Maße zu erwarten</p>	●
<p>Oberflächenwasser</p> <p>Westlich der beiden Änderungsbereiche verläuft der Heimbach, der in diesem Abschnitt weitgehend naturnah ausgebildet ist und größtenteils einen nicht bebauten und ausreichend breiten Gewässerrandstreifen aufweist. Angaben über festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. → <i>mittlere bis hohe Bedeutung</i></p>	<p>Ausdehnung der Bebauung weiter in die Talau hinein. Gemäß vorliegendem BPlan-Entwurf beschränkt sich die zusätzliche Bebaubarkeit jedoch auf den östlichen Rand der nördlichen Erweiterungsfläche.</p>	●● bis ●
<p>Klima und Luft</p> <p>Die beiden Änderungsbereiche befinden ragen in den Talraum des Heimbachs hinein, der die Ortslage von Fluorn von Süden nach Norden durchquert und eine gewisse Bedeutung als Luftaustauschbahn und auch auf Grund der angrenzenden Freiflächen als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet hat. → <i>mittlere bis hohe Bedeutung</i></p>	<p>Ausdehnung der Bebauung weiter in die Talau hinein und damit gewisse Beeinträchtigung der Luftaustauschbahn sowie Verlust von Kaltluftentstehungsflächen. Gemäß vorliegendem BPlan-Entwurf beschränkt sich die zusätzliche Bebaubarkeit jedoch auf den östlichen Rand der nördlichen Erweiterungsfläche, damit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten..</p>	●
<p>Orts- bzw. Landschaftsbild</p> <p>Die beiden Teilflächen befinden sich in der Innerortslage von Fluorn und sind bis auf das Gewässer selbst und die angrenzenden Randstreifen von bestehender teilweise großvolumiger Bebauung umgeben. Der innerörtliche Talzug ist durch eine ungegliederte landwirtschaftliche Nutzung sowie teilweise angrenzende Lager- und Gewerbeflächen geprägt, die Zugänglichkeit zum Gewässer ist eingeschränkt. → <i>mittlere Bedeutung</i></p>	<p>Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung ist die Ergänzung der vorhandenen Baulücken zur Schaffung von Wohngebäuden als wenig erheblich einzustufen. Bei Realisierung des Bebauungsplanes kann eine Gliederung und städtebauliche Neugestaltung des gesamten Abschnitts erreicht werden.</p>	●
<p>Wechselwirkungen</p> <p>Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.</p>	keine	X

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

5.1.9 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamtschätzung der Erheblichkeit

Durch die Anpassung der Darstellung des FNP an den vorliegenden BPlan-Entwurf sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Lediglich für das Schutzgut Arten/Biotope und für das Schutzgut Oberflächenwasser könnten teilweise erhebliche Beeinträchtigungen stehen, wenn die Neubebauung zu nahe an den Heimbach heran rücken würde.

Dies ist aber nach den bisher vorliegenden Unterlagen nicht der Fall.

5.1.10 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige Flächennutzung unverändert. Eine Verbesserung des bisherigen Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

5.1.11 Standort- und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternativen wurden nicht geprüft, städtebauliche Varianten wurden auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens geprüft..

5.1.12 Hinweise zur Abschichtung sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden und in die planungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen einfließen.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der überbaubaren Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß • Einhaltung eines ausreichend großen Gewässerabstands (Uferrandstreifen) nicht nur in Bezug auf die Bebauung sondern auch in Bezug auf die zulässigen Hausgärten
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Maßnahmen nach § 202 BauGB • Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Prüfung der Möglichkeiten zur gesonderten Ableitung des unbelasteten Oberflächenwassers in die angrenzende Vorflut, ggf. in Verbindung mit Maßnahmen zur Retention
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Uferrandstreifen
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Bebauung und Pflanzmaßnahmen, die den Luftaustausch im Talraum beeinträchtigen
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung eines ausreichend großen Gewässerabstands (Uferrandstreifen) nicht nur in Bezug auf die Bebauung sondern auch in Bezug auf die zulässigen Hausgärten • Beschränkung der Gebäudehöhen • Schaffung von Wegeverbindungen, die auch den Gewässerlauf erlebbar machen
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich

5.1.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich wird erforderlich, nachdem für das Gebiet 'Blöchlesteige/Schmidgasse' ein Bebauungsplan-Verfahren eingeleitet wurde mit dem Ziel, vorhandene Baulücken zu schließen und eine Neuordnung der Bebauung im Kernbereich von Fluorn zu erreichen.

Die betroffenen Baulücken sind teilweise noch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Insgesamt sind die hierdurch verursachten Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter, was die Darstellungen des Flächennutzungsplanes anbetrifft, als wenig erheblich zu bewerten sofern ein ausreichender Abstand zum Heimbach eingehalten wird.

5.2 Neuausweisung Schuppegebiet in Fluorn-Winzeln, Gemarkung Winzeln (FNP Nr. 3.3.1)

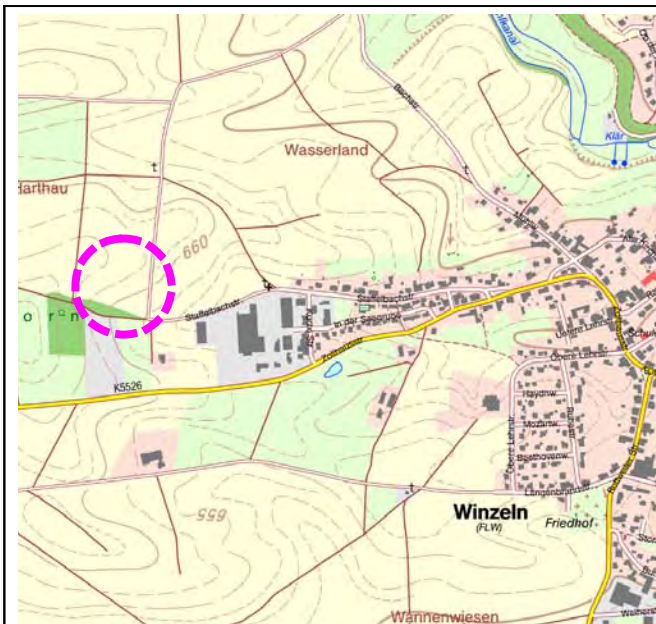
5.2.1 Gebietsbeschreibung

Lage	Gemeinde Fluorn-Winzeln, Gemarkung Winzeln, Gewann Harthau
Verfahren	Flächennutzungsplan 2012, 2. Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

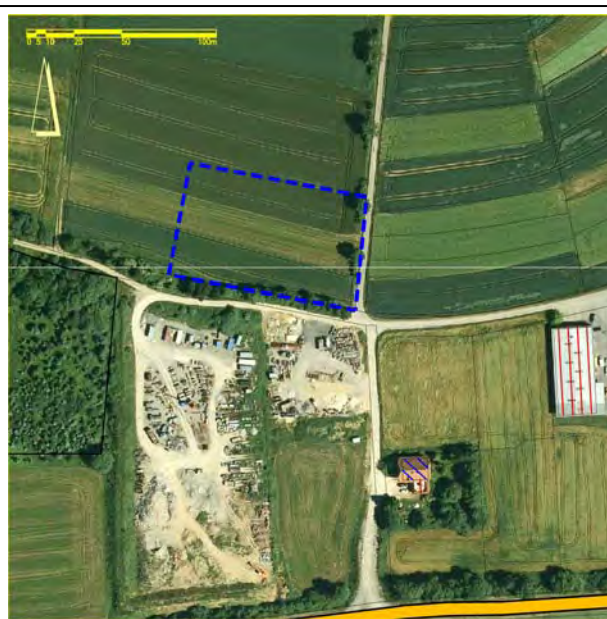
Der Änderungsbereich befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Winzeln in Verlängerung der Staffelbachstraße. Südlich der Staffelbachstraße grenzen als Lagerplatz genutzte Gewerbeflächen an, westlich, nördlich und östlich landwirtschaftlich vorwiegend als Acker- und Grünland genutzte Flächen.

Das Gebiet wird begrenzt durch die Staffelbachstraße im Süden und einen befestigten landwirtschaftlichen Weg im Osten.

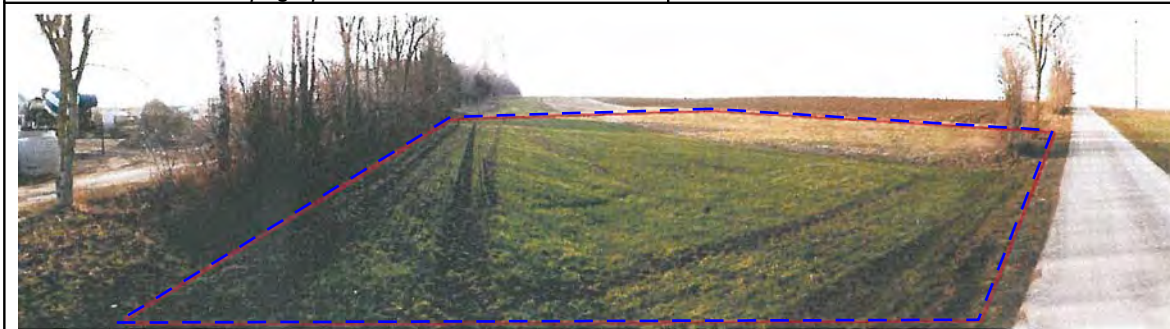
Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden als Acker- und Grünlandflächen bewirtschaftet, am südlichen Rand verläuft im Böschungsbereich zur Staffelbachstraße eine schmale Baumhecke, am östlichen Rand zum Feldweg stocken einige Einzelbäume. Der Gehölzbestand soll gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs erhalten bleiben.



Ausschnitt aus der Topographischen Karte

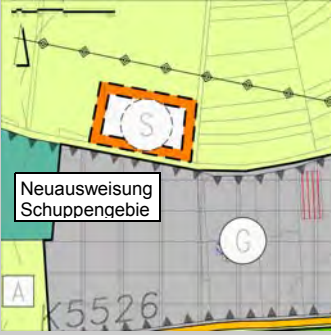


Ausschnitt Orthophoto



Blick von Osten über das Plangebiet, links die Verlängerung der Staffelbachstraße mit angrenzendem Lagerplatz

5.2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

FNP genehmigt	Fläche für die Landwirtschaft (ca. 0,58 ha)
FNP 2. Änderung (geplant)	Sondergebiet Schuppengebiet geplant (ca. 0,58 ha)
Kurzbeschreibung	 <p>Mit der vorliegenden punktuellen Änderung soll am westlichen Siedlungsrand von Winzeln ein Standort zur Errichtung von Schuppen / Feldscheunen ausgewiesen werden, der es auch nicht privilegierten Nebenerwerbslandwirten und Land- bzw. Forstbewirtschaftern ermöglicht, einen Schuppen zur Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Geräte und Maschinen zu errichten.</p> <p>Weitergehende Erläuterungen sind der Begründung zur FNP-Änderung zu entnehmen. Ein Bebauungsplan-Verfahren "Schuppengebiet" wurde bereits eingeleitet, eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde bereits durchgeführt.</p>

5.2.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Regionalplan SBH	Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (PS 3.2.2), hier: Vorrangflur
Landschaftsplan	Im Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf werden keinen Aussagen über dieses Gebiet getroffen.
Natura 2000 / FFH-Gebiete	nicht betroffen
-"/ Vogelschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotop nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen
Geotope	nicht betroffen
Sonstige	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

5.2.4 Auswirkungen auf NATURA 2000 – Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Durch die Gebietsausweisung sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete direkt betroffen. Diese finden sich auch nicht im unmittelbaren und näheren Umgebungs- und Wirkungsbereich.

5.2.5 Verfügbare Unterlagen zur Beurteilung

Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002
 Umweltbericht zum BBP 'Schuppengebiet', U.Bielefeld, Dipl.Ing. Landschaftsarchitekt bdla, Überlingen, 03/2012

5.2.6 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

<i>Schutzgut</i>	<i>voraussichtlich erhebliche Auswirkungen</i>	<i>voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen</i>	<i>Begründung</i>
Biotope	●		
Arten	●		
Boden	●		
Grundwasser	●		
Oberflächenwasser		●	Oberflächengewässer in Form von Bächen, zeitweise wasserführenden Gräben oder Stillgewässern sind nicht betroffen.
Klima und Luft		●	Durch die geringfügige Bebauung entstehen keinen wesentlichen Veränderungen der Klimafunktionen und der Luftqualität. Bedeutende Luftaustauschbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete mit Relevanz für die nahegelegenen Siedlungsflächen sind nicht betroffen.
Landschaftsbild	●		
Erholung		●	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Kultur- und Sachgüter		●	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.
Mensch		●	Neben den zu untersuchenden Teilaspekten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die für den Menschen von besonderer Wertigkeit sind.

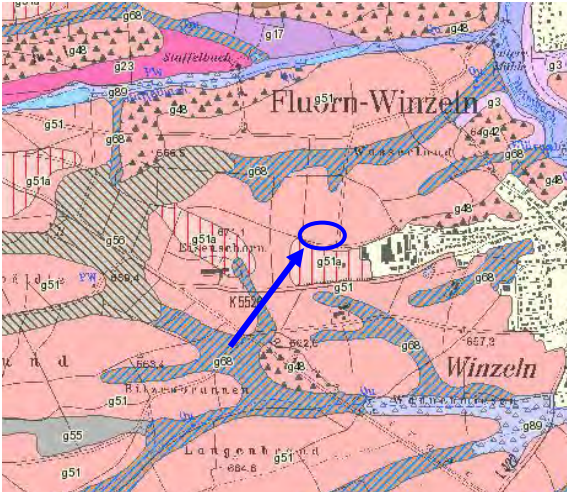
Eine vertiefende Untersuchung erfolgt im Umweltbericht bzw. in der Umweltprüfung nur für die Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen gemäß § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB nicht ausgeschlossen werden können.

5.2.7 Erkenntnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Hingewiesen wird auf die Lage in einem 'schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft' und eine entsprechend erforderliche Begründung für die Standortwahl. Diese wurde auf Ebene des BPlan-Verfahrens erbracht.

Angeregt wird außerdem, dass eine ausreichende Eingrünung des Plangebietes sichergestellt wird.

5.2.8 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
<p>Biotope</p> <p>Betroffen sind intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (ca. 2.600 m²) sowie häufig gemähtes Wirtschaftsgrünland (ca. 1.700 m²).</p> <p>Eine am südlichen Rand des Plangebietes verlaufende Feldhecke sowie der Beginn einer Baumreihe am nordöstlichen Rand des Plangebietes sind als biotopvernetzende Strukturen von besonderer Bedeutung für den Landschaftsraum.</p> <p>→ <i>mittlere Bedeutung</i></p>	<p>Verlust von Ackerflächen von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz durch Überbauung.</p> <p>Verlust von Wirtschaftsgrünland von mittlerer Bedeutung.</p> <p>In die südlich entlang der Straße verlaufende Baumhecke mit einer Größe von ca. 750 m² wird nicht eingegriffen, so dass diese in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleibt.</p>	<p>● bis ●●</p>
<p>Arten</p> <p>Aufgrund der Biotopaustattung kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebiets keine Lebensstätten / Brutplätze von besonders / streng geschützten oder FFH-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel festgestellt werden. Jedoch dient die südlich angrenzende Baumhecke als Nahrungs- und Bruthabitat für Heckenvögel.</p> <p>Habitats oder geeignete Lebensstätten für andere Artengruppen sind von der Planung nicht betroffen (Farn- und Blütenpflanzen, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose).</p> <p>Zum Bebauungsplan-Verfahren wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt.</p>	<p>Durch die Planung werden keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verursacht.</p> <p>Das Vorkommen oder die unmittelbare Betroffenheit entsprechender planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen kann ausgeschlossen werden</p>	<p>●</p>
<p>Boden</p>  <p>Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 29.03.2012</p> <p>Innerhalb des Planungsgebietes sind folgende Bodentypen betroffen:</p> <p>Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley-Braunerde, pseudovergleyte Parabraunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerdern</p> <p>Gesamtbewertung von 2,50 (mittel bis hoch).</p> <p>→ <i>mittlere bis hohe Bedeutung</i></p>	<p>Innerhalb des Schuppengebietes sind geringe Versiegelungsgrade zu erwarten. Im Bereich der Schuppenflächen kommt es zur Vollversiegelung mit Totalverlust der Bodenfunktionen.</p> <p>Die Erschließungswege werden wasserdurchlässig erstellt und führen damit ebenfalls zum Teilverlust von Bodenfunktionen.</p> <p>Somit kommt es zum Verlust von mittel- bis hochwertigen Bodenflächen im Bereich des Plangebiets. Hierfür ist im Bebauungsplan-Verfahren ein entsprechender Ausgleich zu erbringen.</p>	<p>●●</p>

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
<p>Grundwasser</p> <p>gering: Im Bereich des Schuppegebiets steht Lösssediment an, das als Grundwassergeringleiter mit Überlagerung eines Grundwasserleiters gilt und somit eine geringe Bedeutung als Grundwasserleiter hat. → <i>mittlere Bedeutung</i></p>	<p>Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung im Bereich der Gebäude und der Verkehrsflächen</p>	<p>●</p>
<p>Landschaftsbild</p> <p>Das Plangebiet wird durch die angrenzende gewerbliche Nutzung bereits beeinträchtigt. Nördlich, östlich und westlich grenzen ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen an. Lediglich am südlichen Rand des Plangebiets befindet sich eine Baumhecke die das Gebiet in Richtung Gewerbeflächen abgrenzt. Eine Baumreihe beginnt am nordöstlichen Rand des Plangebietes und setzt sich weiter nach Norden fort. Weitere strukturgebende Elemente sind nicht vorhanden. In Bezug auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft ist das Plangebiet damit nur von allgemeiner Wertigkeit. → <i>mittlere Bedeutung</i></p>	<p>Durch das angrenzende Gewerbegebiet ist das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits vorbelastet. Hinzu kommt noch die Baumhecke die in diesem Umfang erhalten bleibt und somit das Gebiet nach Süden eingrünt. Durch die umliegende Topografie wird das Gelände von der weiteren Umgebung abgeschirmt. Geplant sind auf Bebauungsplan-Ebene weitere Eingrünungsmaßnahmen für das Schuppegebiet, so dass die Schuppen noch besser von der umgebenden Landschaft abgeschirmt werden.</p>	<p>●</p>
<p>Wechselwirkungen</p> <p>Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.</p>	<p>keine</p>	<p>X</p>

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

5.2.9 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Aufgrund der geplanten Bebauung und Erschließung entstehen zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Biotope und Boden. Für die sonstigen Schutzgüter entstehen nur wenig erhebliche bis nicht erhebliche Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich auf ein insgesamt nicht erhebliches Maß reduziert werden können.

5.2.10 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige Nutzung erhalten, eine Verbesserung oder Aufwertung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

5.2.11 Standort- und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternativen wurden bereits auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens untersucht. Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

5.2.12 Hinweise zur Abschichtung sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden und in die planungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen einfließen.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der überbaubaren Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß • Extensive Pflege bzw. Bewirtschaftung der verbleibenden Grünflächen • Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Baugebiets • ggf. ergänzende Festsetzungen zum Vogelschutz (Nistkästen etc.)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Maßnahmen nach § 202 BauGB • Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen • Begrünung verbleibender nicht bebauter Flächen
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Beachtung der Vorgaben zum Bau in Wasserschutzgebieten • Prüfung der Möglichkeiten der Retention und Versickerung des Niederschlagswassers
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfestsetzungen für Begrünung
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe • Ein- und Durchgrünung des Baugebiets
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich

5.2.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Am westlichen Siedlungsrand von Winzeln soll eine Fläche für ein Schuppengebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 0,58 ha ausgewiesen werden, in unmittelbarer Zuordnung an südlich angrenzende Gewerbeflächen. Überplant werden Acker- und Grünlandflächen von geringer bis mittlerer Wertigkeit, bestehende Gehölzstrukturen am südlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes bleiben erhalten.

Durch das Vorhaben ist insbesondere mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope und Boden zu rechnen. Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter, wenn auch in geringen Maße, z.B. Arten, Grundwasser und Landschaftsbild sind ebenfalls gegeben. Hierfür sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich festzusetzen.

5.3 Sondergebietsflächen für Stallungen und Grünfläche Tiergehege mit Zuordnung zum Freizeitgelände / Tiergehege in Schramberg-Waldmössingen (FNP Nr. 3.3.2)

5.3.1 Gebietsbeschreibung

Lage	Gemeinde Fluorn-Winzeln, Gemarkung Winzeln, Gewinn Weiher
Verfahren	Flächennutzungsplan 2012, 2. Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Das Plangebiet auf der Gemarkung Winzeln befindet sich an einem flachen, nordostexponierten Hang längs des Oberlaufs des Heimbachs. Es umfasst zum überwiegenden Teil Flächen des bestehenden stark durchzäunten Tiergeheges Waldmössingen, das einer sehr intensiven Beweidung durch die vorhandenen Tierbestände unterliegt und durch Besucher stark frequentiert wird.

Teilbereiche des Gebietes im äußersten Nordosten sowie längs des Heimbachs (Acker) werden landwirtschaftlich als Wirtschaftsgrünland und Acker genutzt. An den terrassierten Hangflächen im Nordosten befinden sich Böschungen mit Stufenrainen, auf denen nitrophytische Gras- und Krautvegetation, kleinere Gebüsche und Hecken auftreten.

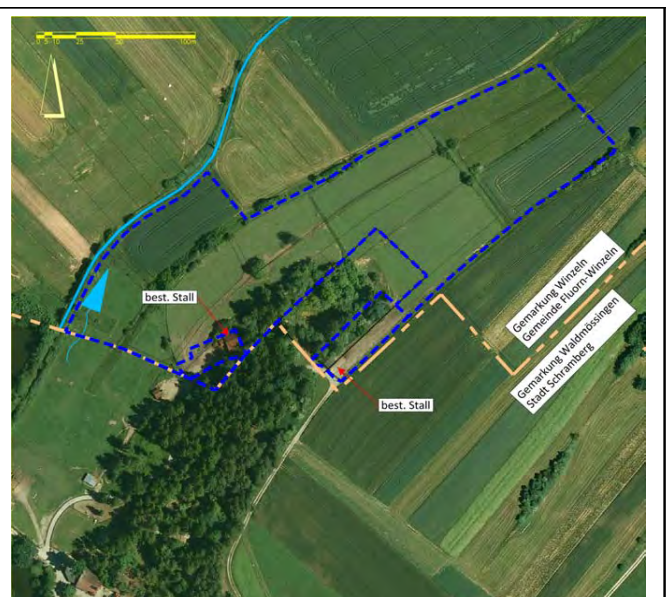
Im Nordwesten wird das Gebiet von einem Grasweg begrenzt. Längs des Weges an Böschungen und am Zaun der Tiergehege treten teilweise sehr schmale Hecken und kleinere Gebüsche auf. Der überwiegende Teil des Gebiets wird von beweideten Flächen des Tiergeheges eingenommen. Die Tierhaltungsflächen werden sehr intensiv beweidet mit vorherrschend kurzrasigen, artenarmen Weideflächen mit durch Trittschäden belasteten Böden (offene Bodenflächen, starke Bodenverdichtungen). Eingemischt sind kleinere nicht beweidete, eingezäunte Brachflächen mit Altgras- / Krautbeständen und jüngeren Gehölzaufwüchsen.

Im Südosten des Plangebiets befindet sich ein kleines Wäldchen, im Süden vorherrschend mit Fichten nach Norden treten auch vermehrt Laubgehölze auf (u.a. Esche, Birke, Holunder randlich eingewachsene Obstbäume) die unterwüchsige Krautschicht wird teilweise von flächigen Brennesselbeständen geprägt.

Im Nordwesten wird das Plangebiet durch den Heimbach begrenzt mit gewässerbegleitenden Gras- und Krautsäumen (Röhricht, Nitrophytische Saumvegetation, gewässerbegleitende Hochstaudenfluren) und einem lückigen Gehölzsaum. Vermutlich aufgrund von Begradigungen wurde das Gewässer nicht als geschützter Biotop erfasst.



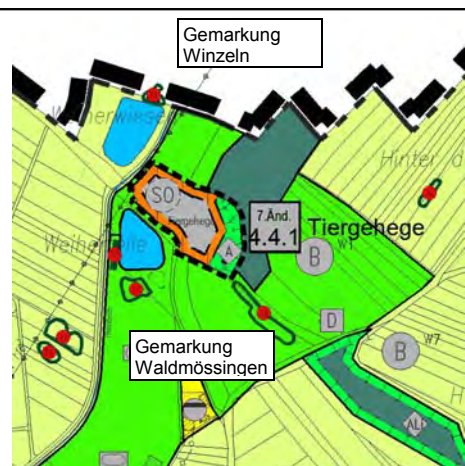
Ausschnitt aus der Topographischen Karte



Ausschnitt Orthophoto



Ausschnitt aus dem BPlan-Entwurf, geplant sind Sondergebietsflächen für den Neubau / die Sanierung bestehender Stallungen, die dem Tiergehege Waldmössingen zugeordnet sind



Ausschnitt aus der 7. punktuellen Änderung des FNP der VVG Schramberg, Entwurf

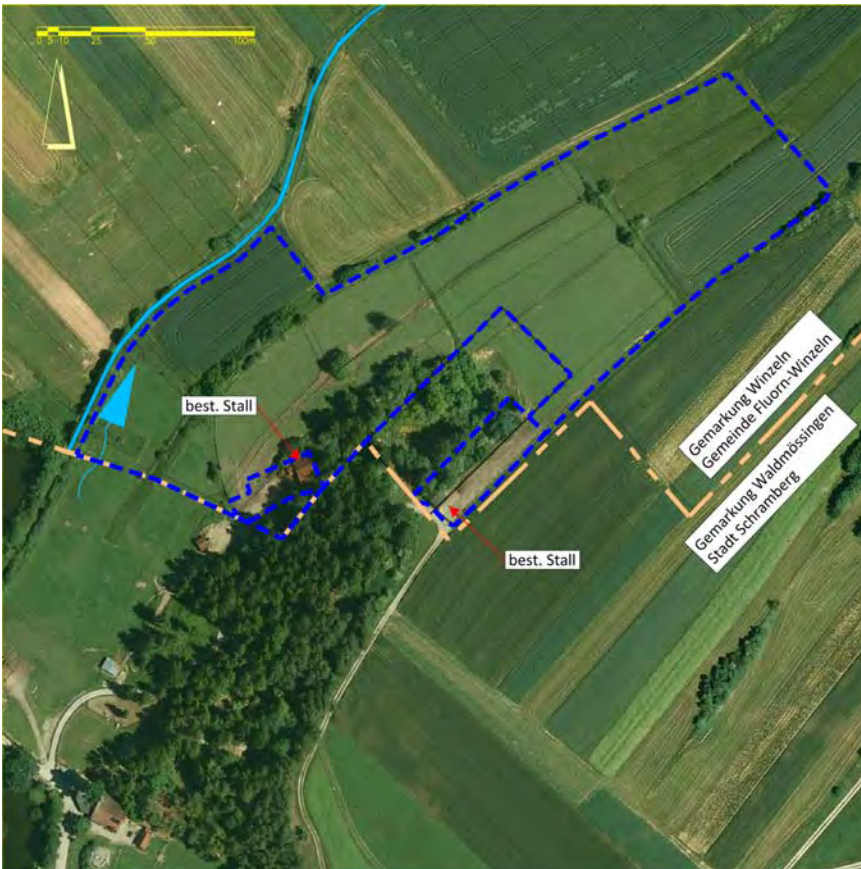


bestehendes westliches Stallgebäude



bestehendes östliches Stallgebäude


BEBAUUNGSPLAN "TIERGEHEGE WALDMÖSSINGEN" BESTANDSPLAN BIOTOP UND NUTZUNGEN
 GEMEINDE FLUORN-WINZELN, ORTSTEIL WINZELN KREIS ROTTWEIL



*Oben:
 Ausschnitt aus dem Bestandsplan
 Biotope und Nutzungen des
 Umweltberichts zum BPlan-Verfahren.*

*links:
 Luftbildplan mit Kataster und
 Darstellung der beiden vorhandenen
 Stallgebäude*

5.3.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

FNP genehmigt	Fläche für die Landwirtschaft (ca. 3,08 ha) Fläche für Wald (ca. 0,53 ha)
FNP 2. Änderung (geplant)	Sonderbaufläche Stall geplant (ca. 0,210 ha) Grünfläche Tiergehege Bestand (ca. 3,08 ha) Fläche für Wald (ca. 0,32 ha)
Kurzbeschreibung 	<p>Mit der vorliegenden Änderung soll das Gebiet des Tiergeheges von Waldmössingen, das sich auch auf die Gemarkung von Winzeln erstreckt, als Grünfläche Tiergehege im Flächennutzungsplan eingetragen werden. Gleichzeitig sollen die Standorte für die vorgesehene Sanierung bzw. Erneuerung der Stallungen in diesem Bereich als Sonderbauflächen gemäß der Abgrenzung des zugehörigen Bebauungsplan-Entwurfs eingetragen werden.</p> <p>Weitergehende Erläuterungen sind der Begründung zur FNP-Änderung zu entnehmen. Ein Bebauungsplan-Entwurf liegt vor, der mit einem gleich benannten Bebauungsplan-Entwurf auf Gemarkung Waldmössingen abgestimmt ist. Beide Verfahren wurden bisher jedoch noch nicht den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.</p>

5.3.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Regionalplan SBH	Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (PS 3.2.2), hier: Vorrangflur
Landschaftsplan	Schwerpunkt landschaftlicher Entwicklung (fw 5): Extensivierung, Schaffung von Ackerrandstreifen, Erhaltung eines kleinteiligen Mosaiks aus Biotopstrukturen Hinweis auf bestehende Beeinträchtigungen des Heimbachs durch Verschmutzung und Empfehlung zur Renaturierung eines mäßig bis stark ausgebauten Gewässerabschnittes
Natura 2000 / FFH-Gebiete	nicht betroffen
- / Vogelschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 'Umgebung des alten Römerkastells und Heckengelände' (Nr. 3.25.018)
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	Zone III des Wasserschutzgebiets Kleiner Heuberg, Oberndorf, Epfendorf mit Verordnung vom 17.12.2004 wie fast die gesamte Gemarkung von Bepfendorf
Überschwemmungsgebiet	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geotope	nicht betroffen
Sonstige	Denkmalschutz: Das Gebiet liegt vollständig im Bereich der Flächen des Grabungsschutzgebiets "Römischer Vicus Waldmössingen". Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, dürfen nur mit Genehmigung der höheren Denkmalschutzbehörde vorgenommen werden.

5.3.4 Auswirkungen auf NATURA 2000 – Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Durch die Gebietsausweisung sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete direkt betroffen. Diese finden sich auch nicht im unmittelbaren und näheren Umgebungs- und Wirkungsbereich.

5.3.5 Verfügbare Unterlagen zur Beurteilung

Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002
 Bebauungsplan und Umweltbericht 'Tiergehege Waldmössingen', Büro Gfrörer, 05/2011
 Umweltbericht zur 7. pkt. Änderung des FNP der VVG Schramberg im Bereich Tiergehege Waldm., FaktorGrün, 10/2011

5.3.6 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

<i>Schutzgut</i>	<i>voraussichtlich erhebliche Auswirkungen</i>	<i>voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen</i>	<i>Begründung</i>
Biotope	●		
Arten	●		
Boden	●		
Grundwasser	●		
Oberflächenwasser	●		
Klima und Luft		●	Durch die geringe neue Flächenversiegelung wird die Kalt bzw. Frischluftbildung kaum beeinträchtigt.
Landschaftsbild	●		
Erholung		●	Durch die geplante Sanierung des Tiergeheges und des Schullandheims wird der bisherige Erholungswert gesteigert.
Kultur- und Sachgüter	●		
Mensch		●	Neben den zu untersuchenden Teilaspekten (insbesondere Erholungsfunktion) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die für den Menschen von besonderer Wertigkeit sind.


Eine vertiefende Untersuchung erfolgt im Umweltbericht bzw. in der Umweltprüfung nur für die Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen gemäß § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB nicht ausgeschlossen werden können.

5.3.7 Erkenntnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig innerhalb des Grabungsschutzgebietes "Römischer Vicus" liegt und dass deshalb entsprechende Beschränkungen zu berücksichtigen sind.

Außerdem können Belange des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Landschaftsschutzes betroffen sein. Die Abgrenzung der Sonderbauflächen wird deshalb auf die Standorte der beiden Stallgebäude begrenzt und damit deutlich reduziert. Ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung wird gestellt und ist bereits mit der Fachbehörde vorbesprochen. Ggf. wird der verbleibende Baumbestand ebenfalls aus dem Waldverband heraus genommen und in einen parkartigen Baumbestand mit seltenen Baumarten umgewandelt.

5.3.8 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
<p>Biotope</p> <p>Betroffen sind hauptsächlich Weideflächen und schon bebaute Flächen (vorhandene Stallungen), sowie eine kleine Teilfläche eines durch die Beweidung stark beeinträchtigten Waldes.</p> <p>Im Gebiet befinden sich zudem noch eine größere Waldfläche, mehrere Gehölzstrukturen, Ackerflächen und an der nordwestlichen Grenze fließt der Heimbach.</p> <p>→ <i>geringe Bedeutung</i></p>	<p>Verlust von Weideflächen von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz durch Überbauung, randlich wird außerdem eine durch Beweidung stark beeinträchtigte Waldfläche tangiert.</p>	<p>●</p>
<p>Arten</p> <p>Zum Bebauungsplan-Entwurf wurde bereit eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.</p> <p>In den Offenlandbereichen wurden aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung / Beweidung keine Lebensstätten / Brutplätze von besonders / streng geschützten oder FFH-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel festgestellt.</p> <p>In den Wald und Gehölzstrukturen und insbesondere im Umfeld der Stallungen wurden zum Zeitpunkt der Begehung ebenfalls keine Lebensstätten und Brutplätze von besonders / streng geschützten oder FFH-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel festgestellt, jedoch kann ein Vorkommen nicht grundsätzlich bzw. nicht dauerhaft ausgeschlossen werden.</p> <p>Habitate oder geeignete Lebensstätten für andere Artengruppen sind von der Planung nicht betroffen (Farn- und Blütenpflanzen, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose).</p>	<p>Durch die Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verursacht.</p> <p>Das Vorkommen oder die unmittelbare Betroffenheit entsprechender planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen kann ausgeschlossen werden</p>	<p>●</p>
<p>Boden mittel:</p> <p>Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich zwei unterschiedliche Bodentypen, der größere Teil ca. 60 % nimmt die Rendzina und Braune Rendzina aus Kalkstein des Oberen Muschelkalks, oft mit geringmächtigem Rest der Decklage ein. Dieser Boden hat eine Gesamtbewertung von 1,67 (gering bis mittel).</p> <p>Bei den sonstigen im Plangebiet vorkommenden Flächen handelt es sich um Böden, die durch anthropogene Einflüsse gestört sind (Auftrag, Abbau, Terrassierung, Golfplätze, militärisch genutztes Gelände usw.), die ebenfalls eine Gesamtwertigkeit von 1,67 (gering bis mittel). aufweisen.</p> <p>(ursprünglich Rendzina und Braune Rendzina aus Kalkstein des Oberen Muschelkalks, oft mit geringmächtigem Rest der Decklage)</p> <p>→ <i>mittlere bis geringe Bedeutung</i></p>	 <p>Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 29.03.2012</p> <p>Eine mögliche Vollversiegelung und damit ein Totalverlust der Bodenfunktionen findet nur in den Bereichen der Stallerweiterungen statt. Die Bodenflächen im Bereich der Tiergehege sind bereits durch Trittschäden beeinträchtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden von geringer bis mittlerer Bedeutung im Bereich der neuen Stallgebäude. • Teilverlust von gering bis mittelwertigen Bodenflächen im Bereich der Tiergehege. 	<p>●●●</p> <p>●</p>

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<p><u>Grundwasser</u> gering Bedeutung Der geologische Grundwasserleiter ist der mittlere Muschelkalk der ein Grundwassergeringleiter ist. Diese geologische Schicht ist somit für das Grundwasser von geringer Bedeutung. → <i>geringe Bedeutung</i></p>	Durch Nutzung bereits bebauter Flächen ergeben sich nur geringe Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.	●
<p><u>Oberflächenwasser</u> Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft der Heimbach. Er ist in diesem Bereich ein kleines schmales Gewässer mit krautiger Ufervegetation und einzelnen Gehölzen in Ufernähe. Durch den begradigten Verlauf und die Nährstoffeinträge aus den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist der Abschnitt als nicht naturnah zu bezeichnen. → <i>mittlere Bedeutung</i></p>	Der Heimbach wird durch die geplanten Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Der Eingriff als wenig erheblich zu bewerten.	●
<p><u>Landschaftsbild</u> Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich vor allem durch das Waldgebiet und die topografische Lage beeinflusst. Durch diese beiden Faktoren spielen die in diesem Gebiet bereits vorhandenen Stallgebäude eine untergeordnete Rolle, da sie sich direkt am oder im Wald befinden. <i>mittlere Bedeutung</i></p>	Durch das kleine Waldgebiet und die Hanglage werden die geplanten neuen und größeren Gebäude nicht dominierend in den Vordergrund rücken. In die Gehölzstrukturen, welche sich im Plangebiet befinden wird nach derzeitigem Stand nicht eingegriffen, sodass das Landschaftsbild ebenfalls nicht beeinträchtigt wird. Insgesamt wird der Eingriff in das Landschaftsbild als wenig erheblich bewertet.	●
<p><u>Kultur- und Sachgüter</u> Das Gebiet befindet sich vollständig innerhalb der Flächen des Grabungsschutzgebietes "Römischer Vicus Waldmössingen". <i>hohe Bedeutung</i></p>	Im Zuge der geplanten baulichen Erweiterung können archäologische Funde zutage treten. Die Durchführung von Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, ist nur mit Genehmigung der höheren Denkmalschutzbehörde zulässig. Berücksichtigung auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens.	●●●
<p><u>Wechselwirkungen</u> Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.</p>	keine	X

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

5.3.9 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamtschätzung der Erheblichkeit

Im Umfeld der geplanten Bebauung sind durch die zu erwartende Neuversiegelung zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten. Wenig erhebliche Beeinträchtigungen entstehen bei den Schutzgütern Biotope, Arten, Grundwasser, Oberflächenwasser und Landschaftsbild.

Im Bereich der sonstigen Grünflächen ist durch die unveränderte Nutzung als Tiergehege / Weidefläche keine Verschlechterung für die zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten.

Insgesamt ist damit nur von einer geringen Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

5.3.10 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine Veränderung des bisherigen Umweltzustandes zu erwarten. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung durch Tierhaltung bzw. die Nutzung als Tiergehege bleibt erhalten. Die vorhandene Belastung von Boden und Grund-/ Oberflächenwasser durch Nährstoffeinträge bleibt unverändert.

5.3.11 Standort- und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternativen sind aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung nicht zu untersuchen.

5.3.12 Hinweise zur Abschichtung sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden und in die planungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen einfließen.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der überbaubaren Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß • Schaffung bzw. Verbreiterung des Gewässerrandstreifens entlang des Heimbachs i.V. mit Maßnahmen zur Extensivierung • weitgehende Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Maßnahmen nach § 202 BauGB • Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Prüfung der Möglichkeiten der Retention und Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung bzw. Verbreiterung des Gewässerrandstreifens im Bereich des Heimbachs i.V. mit Maßnahmen zur Extensivierung
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der bebauten Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhe für die geplanten Stallungen • Verwendung von Holz als Fassdenverkleidung
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) • Besondere Berücksichtigung auf Ebene des BPlan-Verfahrens
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich

5.3.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die auf der Gemarkung von Winzeln liegenden Flächen des Tiergeheges Waldmössingen sollen in die Darstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die bestehenden Stallgebäude saniert bzw. erneuert werden, diese Flächen sollen als Sondergebiet ausgewiesen werden.

Im Bereich der geplanten Bauflächen ist insbesondere mit Eingriffen in das Schutzgut Boden zurechnen. Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter, wenn auch in geringen Maße sind dort für die Schutzgüter Biotope, Arten, Grundwasser, Oberflächenwasser und Landschaftsbild ebenfalls gegeben. Diese können jedoch durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes in ausreichender Form auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden, so dass durch die Darstellung im Flächennutzungsplan keine Verschlechterung des Umweltzustandes vorbereitet wird.

In besonderem Maß sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Hierzu sind auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens entsprechende Regelungen zu treffen.

5.4 Umwidmung öffentliche Grünfläche/Sport in Gewerbe geplant in Fluorn-Winzeln, Gemarkung Fluorn (FNP Nr. 3.3.4)

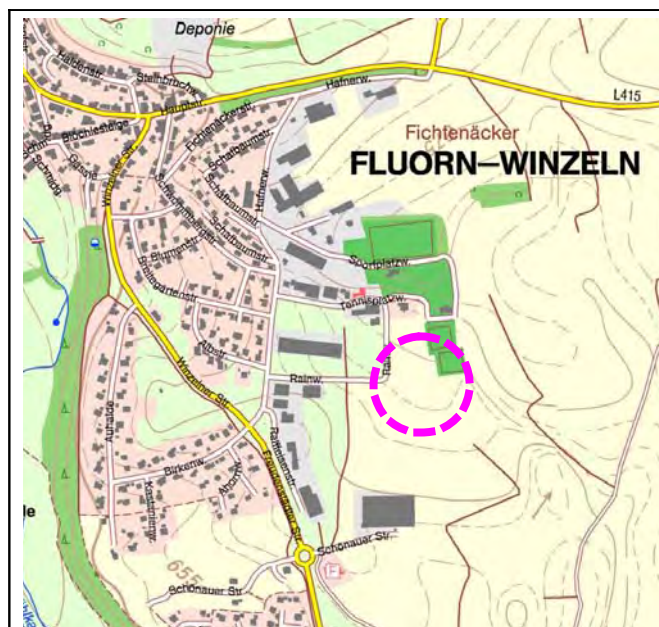
5.4.1 Gebietsbeschreibung

Lage	Gemeinde Fluorn-Winzeln, Gemarkung Fluorn
Verfahren	Flächennutzungsplan 2012, 2. Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Fluorn. Westlich grenzen Gewerbeflächen an, nördlich Tennisplätze, südlich und östlich landwirtschaftlich vorwiegend als Acker- genutzte Flächen.

Das Gebiet wird begrenzt durch die Sportplätze im Norden und Feldhecken im Osten.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden als Ackerflächen bewirtschaftet, am östlichen Rand verläuft eine Feldhecke.



Ausschnitt aus der Topographischen Karte




Ausschnitt Orthophoto



Blick von Westen über das Plangebiet, links die angrenzenden Sportflächen (Tennisanlage)

5.4.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

FNP genehmigt	Öffentliche Grünfläche - Sport (ca. 1,229 ha)
FNP 2. Änderung (geplant)	Gewerbegebiet geplant (ca. 1,229 ha)
Kurzbeschreibung	 <p>Mit der vorliegenden punktuellen Änderung soll am östlichen Siedlungsrand von Fluorn eine Bestandsänderung erfolgen. Bisher ist der Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Nutzung Sport im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen, als neue Nutzung ist Gewerbe geplant.</p> <p>Damit soll eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ermöglicht werden, nachdem ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wurde und eine Erweiterung der bestehenden Sportanlagen nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>Weitergehende Erläuterungen sind der Begründung zur FNP-Änderung bzw. dem zugehörigen BPlan-Verfahren zu entnehmen.</p>

5.4.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Regionalplan SBH	Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (PS 3.2.2), hier: Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche
Landschaftsplan	Im Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf werden wesentliche Aussagen über dieses Gebiet getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Eingriff zu ermitteln und auszugleichen ist.
Natura 2000 / FFH-Gebiete	nicht betroffen
-"/ Vogelschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	Der Biotop 'Feldhecke östlich von Fluorn' Biotop-Nr. 177163250168 liegt innerhalb des Änderungsbereichs.
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen
Geotope	nicht betroffen
Sonstige	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

5.4.4 Auswirkungen auf NATURA 2000 – Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Durch die Gebietsausweisung sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete direkt betroffen. Diese finden sich auch nicht im unmittelbaren und näheren Umgebungs- und Wirkungsbereich.

5.4.5 Verfügbare Unterlagen zur Beurteilung

Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002

5.4.6 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

<i>Schutzgut</i>	<i>voraussichtlich erhebliche Auswirkungen</i>	<i>voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen</i>	<i>Begründung</i>
Biotope	●		
Arten	●		
Boden	●		
Grundwasser	●		
Oberflächenwasser		●	Oberflächengewässer in Form von Bächen, zeitweise wasserführenden Gräben oder Stillgewässern sind nicht betroffen.
Klima und Luft	●		
Landschaftsbild	●		
Erholung		●	Es sind im Bestand keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Kultur- und Sachgüter		●	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.
Mensch		●	Neben den zu untersuchenden Teilaspekten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die für den Menschen von besonderer Wertigkeit sind.

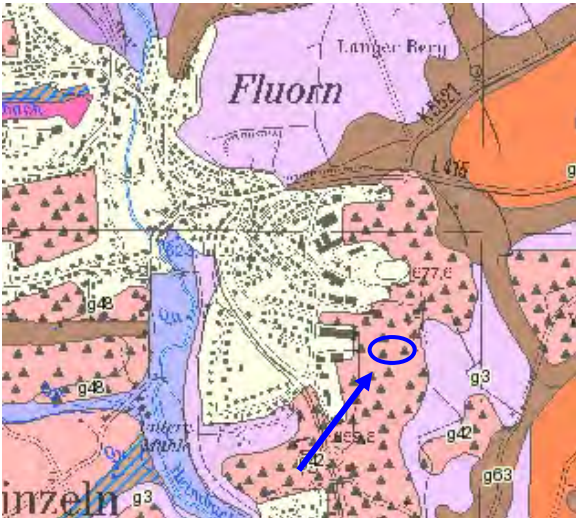
Eine vertiefende Untersuchung erfolgt im Umweltbericht bzw. in der Umweltprüfung nur für die Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen gemäß § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB nicht ausgeschlossen werden können.

5.4.7 Erkenntnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es wird darauf hingewiesen, dass die am Rand des Plangebietes erfassten nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Heckenbiotope zu erhalten sind.

5.4.8 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Die Ausweisungen des bisherigen Flächennutzungsplans werden als Ist-Zustand zugrunde gelegt. Die Nutzung als öffentliche Grünfläche / Sport ist hier zulässig und wird somit als Grundlage für die Bestandserfassung gewählt.

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
<p>Biotope Es kommen überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (ca. m²) vor. Am östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft eine als gesetzliches Biotop geschützte Feldhecke. Da von Sportflächen als Bestand ausgegangen wird kann mit Ausnahme der besonders geschützten Feldhecke von einer geringen Wertigkeit ausgegangen werden. → <i>geringe Bedeutung</i></p>	<p>Verlust Sportflächen durch Überbauung.</p>	<p>● (bei Erhaltung Feldhecke) ●●● (bei Eingriff in Feldhecke)</p>
<p>Arten Aufgrund der Biotopausstattung kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebiets keine Lebensstätten / Brutplätze von besonders / streng geschützten oder FFH-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel festgestellt werden. Jedoch dient die Feldhecke als Nahrungs- und Bruthabitat für Heckenvögel. Habitate oder geeignete Lebensstätten für andere Artengruppen sind von der Planung nicht betroffen (Farn- und Blütenpflanzen, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose).</p>	<p>Durch die Planung werden keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verursacht. Das Vorkommen oder die unmittelbare Betroffenheit entsprechender planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen selbst kann ausgeschlossen werden, jedoch ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange durchzuführen, unter besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Feldhecke.</p>	<p>●</p>
<p>Boden</p>  <p>Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 29.03.2012 Innerhalb des Planungsgebietes sind folgende Bodentypen betroffen: Parabraunerde, Terra fusca-Parabraunerde und Parabraunerde-Braunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden über Rückstandston der Karbonatgesteinsverwitterung Gesamtbewertung von 2,50 (mittel bis hoch). → <i>mittlere bis hohe Bedeutung</i></p>	<p>Innerhalb des Gewerbegebietes sind hohe Versiegelungsgrade zu erwarten. Im Bereich der Gebäude und Erschließungsflächen kommt es zur Vollversiegelung mit Totalverlust der Bodenfunktionen. Somit kommt es zum Verlust von mittel- bis hochwertigen Bodenflächen im Bereich des Plangebiets. Durch die Sportflächennutzung kann von einer Vorbelastung ausgegangen werden.</p>	<p>●●</p>

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
<p>Grundwasser</p> <p>Der geologische Grundwasserleiter ist der Obere Muschelkalk, der als ein mittlerer Grundwasserleiter einzustufen ist. → <i>insgesamt mittlere Bedeutung</i></p>	<p>Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Bereich der Bau- und Erschließungsflächen da bereits von einer gewissen Versiegelung durch die zulässige Errichtung großflächiger Sportanlagen auszugehen ist. Schadstoffeinträge sind auf Grund der geplanten Art der baulichen Nutzung (Gewerbe) nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>● bis ●●</p>
<p>Klima und Luft</p> <p>Kaltluftentstehungsfläche mit Abfluss nach Westen und Osten Richtung Gewerbe. Bedeutende Luftaustauschbahnen sind nicht betroffen, auf Grund der geringen Größe des Plangebietes und der ländlichen Siedlungsstruktur ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse. Aufgrund der Nutzung als Sportplatz und den Gewerbeflächen in der Umgebung kann von einer Vorbelastung ausgegangen werden. → <i>geringe Bedeutung</i></p>	<p>Verlust einer Kaltluftentstehungsfläche, die auf Grund der geringen Größe, der topographischen Verhältnisse und der Vorbelastung sowie der ländlichen Siedlungsstruktur von untergeordneter Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse ist.</p>	<p>●</p>
<p>Landschaftsbild</p> <p>Überplant wird eine von Ackerflächen geprägte Fläche mit randlichen Heckenstrukturen, die an vorhandene Bebauung heran reicht. Da von Sportflächen ausgegangen wird ist der Bereich in Bezug auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft von untergeordneter Bedeutung. → <i>geringe Bedeutung</i></p>	<p>Ausdehnung des Siedlungskörpers in Form von Gewerbeflächen in einen bisher als Sportflächen genutzten Bereich, der für die Ortsrandeingrünung und das Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung ist.</p>	<p>●</p>
<p>Wechselwirkungen</p> <p>Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.</p>	<p>keine</p>	<p>X</p>

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

5.4.9 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamtschätzung der Erheblichkeit

Durch die geplante Ausweisung von Gewerbeflächen im Bereich von Sportflächen und die damit verbundene zusätzliche Flächenversiegelung entstehen überwiegend wenig erhebliche bis erhebliche Beeinträchtigungen (Boden und Grundwasser) für die untersuchten Schutzgüter. Sofern in die besonders geschützte Feldhecke eingegriffen wird, ist von sehr erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Biotope auszugehen.

5.4.10 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisher zulässige Nutzung erhalten, eine Verbesserung oder Aufwertung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

5.4.11 Standort- und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternativen wurden geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung bzw. auf das zugehörige Bebauungsplan-Verfahren verwiesen.

5.4.12 Hinweise zur Abschichtung sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden und in die planungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen einfließen.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der überbaubaren Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß • Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Gewerbegebiets • naturnahe Gestaltung von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser • vollständige Erhaltung der angrenzenden nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Hecke, ggf. in Verbindung mit der Einhaltung eines ausreichenden großen Pufferstreifens • Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Hecke - Vogelschutz)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Maßnahmen nach § 202 BauGB • Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen • Begrünung neu entstehender, nicht bebauter Flächen
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Prüfung der Möglichkeiten der Retention und Versickerung des Niederschlagswassers
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der bebauten Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß • Mindestfestsetzungen für Begrünung
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß • Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebiets, insbesondere Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung für den neu entstehenden westlichen Siedlungsrand
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • keine Maßnahmen erforderlich

5.4.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Am westlichen Siedlungsrand von Fluorn soll eine Bestandsänderung erfolgen indem die bisher genehmigte öffentliche Grünfläche mit Sportflächennutzung als Gewerbefläche ausgewiesen wird.

Überplant werden Ackerflächen von geringer Wertigkeit, eine bestehende, gesetzlich geschützte Feldhecke am östlichen Rand des Plangebietes hat hohe Wertigkeit. Es wird jedoch von Sportflächen als Bestand ausgegangen die eine geringe Wertigkeit besitzen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die Sportflächen kommt es zu wenig erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter. Diese können durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Besonderer Wert sollte jedoch auf die Erhaltung der besonders geschützten Feldhecke am Rand des Plangebietes sowie auf Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung gelegt werden.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 07.11.2012

zuletzt geändert:

Oberndorf, den 24.09.2013

nachrichtlich ergänzt:

Oberndorf, den 10.03.2014 und 04.06.2014

Thomas Grözinger, Dipl.Ing. (FH)
Freier Landschaftsarchitekt
Wiesenstrasse 20
78727 Oberndorf am Neckar

6 ANHANG: BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN UND -KRITERIEN

6.1 Verwendete Beurteilungsgrundlagen

Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002 • Daten- und Kartendienste der LUBW (www.lubw.de) • Geländebegehungen vor Ort
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002 • Daten- und Kartendienste der LUBW (www.lubw.de) • Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002 • Daten- und Kartendienste der LUBW (www.lubw.de) • Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005)
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002 • Daten- und Kartendienste der LUBW (www.lubw.de) • Geländebegehungen vor Ort
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002 • Geländebegehungen vor Ort
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan zum FNP 2010 der VG Oberndorf, Krupp-Losert-Partner, Rottweil, Denzlingen, 2002 • Geländebegehungen vor Ort
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzungsplan 2010 der VG Oberndorf – Epfendorf – Fluorn-Winzeln

6.2 Beurteilungskriterien für die einzelnen Schutzgüter

Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2004) • Biotopvernetzungsfunktion und Biotopschutzwürdigkeit • naturschutzrechtliche Festsetzungen • Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf • Filter- und Puffer für Schadstoffe • natürliche Bodenfruchtbarkeit • Standort für die natürliche Vegetation • Landschaftsgeschichtliche Urkunden
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Grundwasserergiebigkeit in Abhängigkeit von der Hydrogeologie der Schichtenfolge • Erneuerung des Grundwassers durch Zufluss von Sickerwasser in Abhängigkeit von der Gesteinsdurchlässigkeit • Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag • Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Naturnähe, Struktur und Güte von möglicherweise betroffenen Gewässern • Einhaltung von Gewässerrandstreifen • Bedeutung als natürliche Überschwemmungsbereiche oder Rückhalteräume
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Abflussbahnen für Kaltluft unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsrelevanz • Bedeutung der Flächen für Immissionsschutz, zum Temperatenausgleich, für die Filterung der Luft und den bioklimatischen Ausgleich • Bedeutung der Flächen für die Frischluftentstehung in Abhängigkeit von Vegetation und Oberflächennutzung • Hauptwindrichtungen
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt, Eigenart und Schönheit des betroffenen Landschaftsraumes • Betroffenheit von Sichtbeziehungen, Aussichtspunkten • Bedeutung für die Ortsrandgestaltung, besonders im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft • Zugänglichkeit des Landschaftsraums • vorhandene Einrichtungen zur Erholungsnutzung
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • archäologische Denkmale • Kulturdenkmale • besondere und historische Elemente der Kulturlandschaft oder der Landbewirtschaftung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionen • Unfallrisiko • sachgerechte Handhabung entstehender Abfälle
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung möglicher Umweltauswirkungen, die über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus gehen